2)

Antwort

eines Rechtsgelehrten
Publicisten und Statisten
vom deutschen Reich,
auf die Antwort eines
Rechtsgelehrten und Publicisten
im deutschen Reich:

Was ist der Staat?

Pro fide & Patria.

Von
Hermann Rudolph von Ruhstein.

Mit Freyheitsschriften.
Im Jahre 1784.

Die Kirche als eine Gesellschaft im Staat dirigirt der Landsherr zur Staatswohlfahrt.

Cujus est Regio, illus est Religio *Pax Westp.* art. 5. §. 30. art. 8. §. 1. art. 5. §. 1.

In der Kirchen lehren und dienen die Nachfolger der Aposteln allein Paul. 1. ad Cor. 4, 1. Matth. 28, 19.

Kritiken, wenn sie nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, sollen nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude seyn muß, wenn ihm selbe auch in diesem Wege zukömmt.

Kais. königl. Verordnung wegen der Preßfreyheit von 10. Juny 1781.

Vorbericht.

Hartbergs Widerlegung der Broschüre: **Was ist der Staat**, unter der Aufschrift: **Was ist der Staat** zum zweytenmale: ist von den Gelehrten im Reiche für eine glänzende, stachelartige Schaale ohne Kern erklärt. Wenn man die schönen Wörter, die witzigen Einfälle, die beissenden Ausdrücke, die Denkstriche, die schlüpfrichen Gleichnisse, die fliessende Erzählung und die Alletagsgedanken wider die katholische Kirche und deutsche Reichsverfassung

davon abrechnete, so läge das leere Papier vor Augen.

Man suchte darin das Recht, den Grund und die richtigen Folgsätze, wodurch ein kristlicher Fürst auf deutschem Boden bevollmächtiget ist, die bisherige katholische Kirchenverfassung anzugreifen, und zu verändern. Hartberg wird darüber beschuldiget, er wolle mit Vernünfteln alles willkürlich machen. Der Rechts und Staatsgelehrte besorgte dadurch lauter Verwirrung. Man solle nur bedenken, daß die weltlichen Regierungsvorschriften und die geistlichen Rechtsätze, wenn dieselben nicht in dem gehäßigen Schul- und Kabulistenton erscheinen, nichts anders sind, als die eingeführte Ordnung in der Welt und in jedem Staate, welche zu handhaben, das Heil der Völker

noth-

nothwendig machet. Es widerspricht sich aber nicht, daß sich selbe aus Gründen lenken und verändern lasset.

Nur auf deutschem Boden, wo die Rechte so viel gegeneinander kreuzen, ist es sehr schwer, ausser der gewöhnlichen Strasse eine neue Bahn anzulegen. Das solle Hartberg mit der Feder gewagt haben.

Mein Plan und Anordnung gehet dahin, nur zu zeigen, wie die verschiedenen kristlichen Partheyen auf der gewöhnlichen Strasse mit einer guten Art, besonders wenn dieselben statt des Nachts beym Tag darauf gehen, einander ausweichen, und doch zu ihrem Ziele fortschreiten können; und daß ein unabhängiger kristlicher Fürst einen alten unbrauchbar gewordenen Weg wieder herzustellen vermöge.

§. 1.

Es ist eine Grundwahrheit, das daß ganze menschliche Geschlecht aus seiner Gesellschaft, welche dasselbe vorstellet, und von dem Erdboden, welchen dasselbe bewohnet, die Vortheile seiner Erhaltung für sich und für seine Nachkömmlingen ziehet.

Die Kenntnisse dieser Vortheile, welche der thätige Mensch und die thätige Natur schon geoffenbaret haben, und die Revolutionen in dem menschlichen Geschlecht, und in dem Erdboden noch offenbaren werden, schätzt man für die Wissenschaften der gegenwärtigen und der entfernten Zeiten. Die **Wissenschaften** sind dahero Wohlthaten, welche der ganzen Menschheit angehören.

Wohl-

Wohlthaten dieser Art aufzubewahren, und in Hinkunft auszubreiten, ist dieserwegen eine Pflicht des ältern gegen das jüngere Menschenalter, welche ohne zusagenden Mitteln nicht erfüllet werden kann. Diese sind in Staaten nicht die allgemeine, sondern die verhältnißmässige Freyheit zu reden, zu schreiben, zu lesen und zu drucken, und die Werke des Geistes in Umlauf zu bringen. Egypten, Griechenland und Rom in dem goldenen Zeitpunkt; und nun England, Frankreich und Deutschland, nebst andern Europäern, sind Bürge von der Güte und Wahrheit dieses Grundsatzes.

§. 2.

Derjenige, welcher die staatszweckmässige Freyheit zu reden, zu schreiben, zu lesen, zu drucken, und die Geistesproduckte hemmen oder einschränken würde, wäre zu beschuldigen, daß er entweder aus Thorheit, oder aus schändlicher Mißgunst, oder aus eigener Unwissenheit die Kultur des Erdbodens, und die Zivilisation des menschlichen Geschlechts aufhalte, und dasselbe mit einer jämmerlichen Verwirrung bedrohe, welche die blutigsten Kriege nach sich ziehet. Diese Klage hätte mit gutem Grunde ganz Europa gegen die herrsch-

süchtige Geistlichkeit des Mittelalters auch noch später hin wider dieselbe anstellen können. Den Beweis hiezu geben die unzählbare Thatzeugen der damaligen Zeiten von der politisch-päbstlichen Afterregierung. In der Folge wird man Gelegenheit nehmen, mehr davon en detail zu reden.

Aus diesem ärgerlichen Magazin fassen noch viele, besonders die verkleideten lateinisch bettenden Bauern und Handwerkskerls, und noch andere schier vom ähnlichen Schlag, die Nahrung für den Geist und für das Herz; wenn sie auch schon Ehrwürdige aber doch schlecht unterrichtete Priester sind. Diese sind diejenige, welche aus frommen Unverstand über den Fortgang der Aufklärung winseln. Es wäre zu wünschen, das diese erbarmungswürdige Schreier die Kritik verstünden, was eine reine und was eine trübe Quelle in Wissenschaften ist: und das dieselbe nicht dem sinnlosen Satz folgten: Eine Meinung ist darum wahr, weilen selbe von langer Zeit her angenommen ist, oder ein Gesetz oder eine Einrichtung ist darum gut, weilen man solche gewöhnt ist; wie es der Türk und der Barbar in seinen Staats- und Religionssachen dafür haltet, und sein sklavisches Joch und den abergläubischen Betrug seiner Bonsen nicht kennet.

Ganz anderst verfährt der kritische und von Vorurtheilen freye Kopf in Untersuchung der Wahrheit eines Satzes, in Aufstellung einer Meinung in der Glaubens = und Sittenlehre, in Abänderung eines Gesetzes, und mit der Errichtung eines neuen Staatsgebäudes. Dieser richtet sich mit der strengsten Prüfung seines Gegenstandes nach den sichersten Merkmalen der Wahrscheinlichkeit und der Nutzbarkeit, nicht aber nach der blinden *Authoritæt* und *Reception*, noch viel weniger nach der Stimme des gemeinen Haufens. Hätten die schwachen Seelen auch solche Kräften des Verstandes und Witzes, so würden dieselbe über die Freyheit, die Geistesprodukte zur Aufklärung und Wohlfart der Menschheit fortzupflanzen, nicht lästern; so würden dieselbe die aufsteigenden Nebeln von Dichtern, von schönen Geistern, von Weltweisen, und von Naturforschern verlachen, welche die Feder eines guten Schriftstellers noch allzeit fallen und verschwinden gemacht hat; so würden dieselbe nicht ihre einzelne Arbeiten für den Puztisch der Venus auf der Schaubühne, und ihre einzelne Werke von Helden in der Liebe, und von unterlauffenden Religionsspöttereyen, welche in der Forcht und Verachtung herumirrende Frevler und Ausschweiffer beschäfftigen, die es allzeit gegeben hat, und niemals herrschend ge-

 wor-

worden sind, als ein Saamenkorn ansehen, welches aufwachset, das ganze menschliche Geschlecht zu überschatten, zu verfinstern und in Unglauben zu stürtzen; so würden dieselbe die Wissenschaftliche Sätze mit Dank annehmen, womit man der Menschheit, den Staaten, den Gesellschaften und dem einzelnen Menschen neue Vortheile und eine wohlthätige Richtung eingeimpfet, und womit man bereits den größten Theil von Europa aus der Wildniß gerissen, verfeinert und veredelt hat. Wer dieses läugnen will, der muß nur fremd in der Verfassung dieses Welttheiles von ältern und von jüngern Zeiten seyn. Wir verachten dahero mit allem Recht und Billigkeit die Feinde der Aufklärung, welche daraus für Deutschland so gefährliche Folgen ziehen; welche mit so schlechtem Grund als diejenigen urtheilen, welche phisische und moralische Uibel in dem Weltbau antreffen; und hierdurch schliessen: Der Schöpfer solle den Weltbau niederreissen, um nicht mehrere dieser Uebel empfinden zu lassen. Dieselbe übersehen aber nicht sein majestätisches Ganze, und dessen bewunderungswürdige Uibereinstimmung aller Theile, davon die Menschen auch unzählige Wohlthaten hier und dort empfangen.

§ 3

§. 3.

Wollten auch die Fürsten dem in der Sprache der ungelehrten so gewissenhaften Rechtsgelehrten und Publicisten des deutschen Reichs auf seine Antwort: **Was ist der Staat?** gefällig seyn, und Verordnungen ergehen lassen: Wo man geschriebene oder gedruckte Werke mit Stellen von der Uippigkeit, von der Religionsspötterey, vou dem Unglauben, und von Neuerungen in Religionssachen antrift, dieselbe wegzunehmen, zu verbrennen, die Einfuhr derselben auf das schärfeste zu verbiethen, nnd die im Staate sitzende Schriftsteller dieser Art auf daß strengste zu bestraffen. Würde man aber dadurch den gesuchten Endzweck erreichen, daß solche Werke nicht mehr zum Vorschein kommen; so lehret ja die gemeine Erfahrung nach Anwendung aller dieser Mittel das Gegentheil.

Wer vorhero gegen diese Werke kaltblütig ware, fühlte bei solchen Verfahren mehr Hitze und Reize, selbe zu lesen, und zu besitzen. So geartete Werke steigen in Werth; dieselben werden in Geheim von Fremden zugeführt, das Geld dafür gehet durch verborgene Wege ausser Land, und die hungerigen Schriftsteller ihres Interesse wegen, vermehren sich über die

ver-

verbotenen Gegenstände zu schreiben. Leget ein Staat das Verbot darauf, so gestattet es der andere, um sich einen neuen Handlungszweig zuzubereiten, womit man viel fremdes Gut gewinnt. Das Geld dafür will der erste zum Theil im Lande behalten, und die guten Sachen zum Unterricht des Staats, die in manchem solchen Werke sind, will derselbe wie billig ist, auch nicht vermißen: so muß er, er mag wollen oder nicht, um aus zweyen Uibeln das geringste zu wählen, den Umlauf dieser Werke und ihre Verfasser dulden. Ein kristlicher Staat kann dieselbe ohne Gefahr dulden, weilen der kristliche Glauben als eine Gabe Gottes nicht durch die Profanlehre, sondern durch die himmlische Gnade allein in dem Herzen Wurzel schlägt, und weilen nur diejenige Lehren, welche mit dem Interesse verbunden sind, in unseren Zeiten leicht anwachsen: von solcher Gattung aber ist nicht der Unglauben oder die Ohngötterey! so ist ihre Unterstützung und Ausbreitung in Deutschland und in kais. königl. Erblanden wenig zu befürchten, darinn ohnehin das Kristenthum in öffentlichen Schutz aufgenommen ist, und die verführerischen Sätze von der Universitätslehre ausgeschlossen sind, durch welche das Bürgergenie die Grundlage zur Ausbildung der kristlichen Religion und dem Staatszweck gemäß empfanget.

Mann

Man kann dahero von dem sogenannten Publicisten des Reichs wähnen, welcher mit seinen irrigen Sätzen, die er für wahr haltet, Gutes wirken will, daß, wenn derselbe eines Bessern belehret ist, sich noch juridisch erklären wird: rebus sic stantibus, weilen die Sachen so stehen, so habe er auch nichts wider die staatszweckmässige Preßfreiheit einzuwenden, so seye der vermeinte Nachtheil, wenn Schriftsteller das Aussenwerk einer Sache, die Mißbräuche und die verkehrte Anwendung eines Satzes lächerlich und witzig behandeln, weder für die kristliche Religion noch für den Staat zu besorgen; so tragen dieselben bey, den Vorrath von verworrenen und ungesäuberten Kenntnissen zu entwickeln, und zu läutern, und der Wahrheit und Brauchbarkeit zum Dienste der bürgerlichen Gesellschaft am nächsten zu bringen.

§. 4.

Der sogenannte Publicist schreyet indessen aus vollem Halse, daß durch die Preßfreyheit die Schriftsteller und die Nachbeter ihrer Sätze es wagen, sich in Regierungs und Religionssachen zu mischen, und den Fürsten Vergrösserungsentwürfe vorzulegen, welche

fal-

falsche und der Religion gehäßige Maximen zum Grunde haben.

Wir wollen ihm bestimmt antworten, seine vorgerechneten, aufgeputzten Kleinigkeiten durch Hauptsachen unsichtbar machen, und ihm dadurch die Vortheile für die kristliche Religion und für den Staat zeigen. Nur ersuchen wir ihn, unsere Antwort ohne Seitenblick zwey auch dreymal mit gänzlicher Aufmerksamkeit zu durchlesen, zu durchdenken, und mit unbefangenem Geiste von Lieblingsmeinungen logisch, juridisch und politisch zu prüfen. Wir gehen auf die einfache Entstehung eines Staats zurück, sodann schreiten wir vorwärts, sammeln die Hauptmaterialien, und legen dieselben in Ordnung, aus welchen eine Staatsmaschine zusammgesetzt ist; dadurch werden wir auf das Wahre kommen, daß eine fremde in die einheimische gewaltsam hineingearbeitet ist, welche dieser ihren Gang verzögert, und manchesmal gar aufgehalten hat. Wir lassen hiebey manchen Philosophen seine eigene Meinung, welcher aus einem besondern Gesichtspunkt vom Staat und von der Religion urtheilt, und in pragmatischen Weltgeschäften ganz anderst handelt. Wir verbleiben mit unseren Untersuchungen auf der allgemeinen Strasse. Es gehet in das sechste Jahrtausend, daß

Mensch erschaffen ist, Gott zu dienen und selig zu werden; daß er zum Herrn gemacht wurde über die erschaffenen Dinge; und daß ihme seine Pflichten von Gott ins Herz geschrieben worden sind. Er lebte noch nach dem ersten Jahrtausend ohne Oberherrschaft, und noch länger hin ohne Priesterschaft.

Mithin hatte ihn der Schöpfer mit der Fähigkeit ihn zu erkennen und ihn zu preisen mit völliger Freyheit und allgemeiner Gleichheit in die Welt gesetzt. Und bliebe derselbe so lang in diesem souverainen Stand, bis daß in ihme die Verbindungstriebe mit seines gleichen aufkeimten. Sobald die allgemeine Gesellschaft ihn drängte, so fühlte er mehr seine Bedürfnisse: wodurch die Zerstöhrung seines blühenden Daseyns früher ankäme, als die Natur abfallet und verwelket. Damit er sich aber dafür bewahrte: so verbande er sich mit seines gleichen, dem er die Aufsicht über sich und über seine Bedürfnisse zu seiner Erhaltung auftruge, und, um nach dieser Absicht geleitet zu werden, den Gehorsam angelobte. Gott zu dienen hatte er die Hilfe seines Nebenmenschen nicht nöthig; so übte er den Gottesdienst nach seinem Gutgedünken: bis daß die eingeschlichene Abgötterey zu vielen Unruhen und Verbrechen Anlaß gab,

und Gott durch Weissagungen die jüdische Regierung anordnete. Mit so beschaffenen, einem jeden Geschichtforscher bewußten Umständen ist das bekannte System der Unterwürfigkeit und der herrschenden Nationen im neunzehnten Jahrhundert nach der Schöpfung festgesetzet worden. Wir haben also den Staat in seiner ersten Simplicität mit der Religion ohne von Gott geordneten Priesterthum entstehen, und bis in das dritte Jahrtausend fortdauren gesehen. Der Mensch fiel in diesem Zeitraume so tief in den Aberglauben, daß ihm nur wenige Kenntnisse von seinem wahren Gott übrig geblieben waren.

§. 5

Gott alsdenn setzte dem Menschen die Priester Melchisedech, Moyses, Samuel und andere mehr, welche zugleich die weltliche Macht ausübten; und er regierte durch diese das jüdische Volk. Dieselben richteten einen neuen Gottesdienst ein, erneuerten durch göttliche Eingebung die ewigen Gesetze der Natur, und versprachen den Menschen, daß Gott als Mensch auf die Welt kommen werde, aufzusuchen, was verloren gegangen ist, und dasselbe selig zu machen. Davon ihre äusserlichen Religionsübungen eine Vorbedeutung

seyn sollten. Nach seiner Ankunft werde er einen neuen Bund unter den Menschen errichten, den feyerlichen Dienst der Vorbedeutung gänzlich aufheben, und das undankbare jüdische Volk wegen der Halsstärrigkeit, seinen Erlöser zu erkennen, zerstreuen.

Der verheissene Gottmensch ist nach der allgemeinen Sage wirklich gekommen; hat nach seinem angekündeten heiligen Wort den Vorbedeutungsdienst eingestellt; wodurch auch desselben Diener, d. i. die Priester, in der Eigenschaft des alten Bundes aufgehoben worden sind, und die Regierung der Juden zertrümmert wurde.

Die Synagog ist mit Ehren begraben, und der Zepter den Juden abgenommen. Synagoga cum honore est sepulta & sceptrum hebræis est ablutum. Die Folge ist also unläugbar, daß, wo ein bestimmter Dienst und die dazu gestellten Diener auf des Herrn Willen zu seyn aufhören, die daraus gezogenen Gerechtsame, Würden und Nutzbarkeiten ein Ende haben, auch die Regierungsgewalt zernichtet seye.

§. 6.

Aus den nemlichen Gründen können sich die Diener des neuen Bundes weder zu ihren Vortheil noch zu ihren Schaden auf den alten Bund beruffen; und weder die Zehendgebühr, noch die Fähigkeit eine weltliche Macht zu haben, daraus herleiten. Alle Nachahmungen der alten Verfassung sind ausser den Gesetzen der Natur und Glaubenslehre als eine Disziplin und Polizeysache nach den älteren Kirchenrathschlüssen der Veränderung ausgesetzt. Decret. Grat. (32. 9. 4. 6.) Servivit Abraham legi & tempori ſuo, ſerviamus & nos evangelio & tempori noſtro. So wie Abraham nach dem Gesetze handelte, und in seine Zeit sich schickte, so sollen wir nach dem Evangelium handeln, und nach unsrer Zeit uns richten. Hiemit werden des bekannten Publicisten Trugschlüsse aus dem alten Bund ans Taglicht gestellt, wenn derselbe solche auf die Priester des neuen Bunds anwendet, und ihnen daraus Hoheiten, weltliche Würden, Eigenthumsgerechtsame, Zehendgebühren, und andere Nutzbarkeiten, Vorzüge und weltliche Gewalt zuschreibete; auch die Fürsten, welche diese betrügerischen Sätze nach der allgemeinen Rechtslehre dolus nemini nec poſſeſſioni patrocinatur, der Betrug giebt

kein

kein Recht und schützt keinen Besitz, verwerfen, und durch eine nöthige Reform ihre Rechte wieder herstellen, und nach dem Evangelium der wahren kristlichen Religion zweckmässig zuhilf kommen, als Diebe von Eigenthum Gottes und des Nächsten ganz unverschämmt beschuldigte. So pflegt es zu gehen, wenn man den Abstämmlingen von längst verstorbenen Dieben das viele Jahr hindurch ruhig besessene geraubte Gut abnimmt, und den rechtmässigen Herrn zustellet; wenn ein Herr seinen aufgestellten Wirthschafter wegen der schlechten Verwaltung die Wirthschaft aufkündiget, und dieselbe selbst führet; und wenn der Sachwalter der klagenden Parthey die grundlose Klage mit ihren Entscheidungsgründen verkennet.

§. 7.

Werfen wir einen Blick auf die Verfassung des neuen Bundes, welche das Evangelium lehret. Kristus der Gottmensch wird zwar als König der Juden gebohren; er hatte aber auf Erden keine königliche Regierung angetreten, er kam nur zu dienen, und nicht bedient zu werden, Math. 20. v. 28. er kam selig zu machen, nicht aber die Welt zu richten, Joh. 12, 47. er wandelte ohne Würde, ohne Macht

und ohne Vermögen im römischen Kaiserstaat als Unterthan; er gab sich als ein gesandter Hirt Joh. 10, 11. seines Vaters aus, dem verlornen Menschen das Heil und die Gnade Gottes zu verkündigen; damit er kein Aufsehen im Staat machte, und niemand dadurch von sich abschreckte, und alles seiner Armuth und Demuth gemäß einrichtete, so übergieng er den stolzen jüdischen Priesterstand, und wählte zwölf von den geringsten Bürgern, und übergab ihnen allen gleich in seinen Namen ohne Vorbehalt seines himmlischen Vaters Gesandtschaftsaufträge, Joh. 20, 21. er nennte dieselben seine Jünger, und sich als Lehrmeister, er trug ihnen das Kristenlehr= und Hirtenamt mit der Bedingniß auf, alles Zeitliche zu verlassen, und ihm zu folgen. Die Jünger willigten ein, und beobachteten in jeden Punkt den mit ihren Meister gemachten Vertrag. Die Anstände, wovon sie leben sollten, wenn sie ihr Eigenthum verliessen, tilgte ihr Meister mit den Spruch: **Ein Taglöhner ist seines Lohns werth**; wer ihnen diesen gab, der gab ihnen was Gottes ist, mehr verlangte der Gottmensch nicht für seine Jünger. Der heilige Paulus sagte selbst: Ich lehre das Evangelium ohne jemand Unkosten zu machen Cor. 9, 18. Die Jünger zeigten sich mit den Ausspruch ihres Meisters zufrieden, ohne ihn zu

bit=

bitten, an die Vorzüge und Gerechtsame der jüdischen Priester im Staat angewiesen zu werden.

Ihr Meister hatte ihnen zur Pflicht das Gegentheil mit eingedungen, sich, wie er seiner übernatürlichen Sendungsabsicht nachkommete, in keine weltliche und Staatshändel einzumischen, kein Eigenthum zu suchen, und unter ihnen keinen Rang einzuführen. Wer unter ihnen wollte der erste seyn, sollte des andern sein Diener seyn. Math. 20, 25, 26, 27, 28. Joan. 18, 36. Luc. 14, 33. Math. 10, 9. Math. 23, 11. Luc. 12, 29, 30. Math. 6, 19. Paul. ad Corr. 8, 12. Sie sollten blatterdings lehren, man solle nach dem Gesetze der Natur Gott lieben, und ein Mensch dem andern wie sich selbsten, und sie sollten den Anhängern dieser Lehre die göttlichen Gnadenmerkmale hinterlassen, und ihnen das ewige Leben versprechen, wenn selbe bis in den Tod diese Lehre beobachten. Gegen diejenigen aber, welche widersprechen, und ihre Lehre nicht erkennen, sollten sie keine Gewalt ausüben, sich weiter verfügen, und anderswo ihre Lehren ausbreiten. Auch dieselbe ohngeacht aller Verfolgung bis ans End der Welt fortsetzen, und er versicherte sie, der heilige Geist

werde niemalen von ihnen weichen. Math. 28, 20.

Kein Zeitpunkt ist von 1700 Jahren her erschienen, in welchem von dem göttlichen Lehrmeister etwas in der Kristenlehre ist geändert worden: so hat es nothwendig unter seinen Beystand nach der allgemeinen ersten Kirchenregel nihil innovetur, servetur, quod traditum est, bey dem alten zu verbleiben. Unsere aufrichtigen und sehr ehrwürdigen Diener Gottes, als Freunde der Wahrheit und der reinen Lehre Kristi gestehen freymüthig, daß in diesem Absatz das Kristenlehrgebäude von Grund aus ordentlich aufgeführet ist.

§. 8.

Hieraus fliesset sonnenklar, daß die Nachfolger der Jünger, welche nach dem heiligen Evangelium handeln und wandeln sollen, die nämliche Lehre und die nämliche Hirten- und Lehramtspflichten beobachten müssen; gleichwie es von ihren Vorfahrern in den ersten Jahrhunderten redlich geschehen ist, und noch heutiges Tages von mehrern von alten Korn und Schrott geschiehet. Daß dahero die Nachfolger der Jünger das von Kristo anvertraute Amt durch die Erhebung einer Mittelsperson sich

nicht

nicht dürfen verkürzen lassen; daß ihre Amtsfolger einander gleich sind, daß dieselbe gleich wie die Jünger Unterthanen des Staats sind; daß dahero selbe nur in so weit, als es ihre Amtsverrichtung mit sich bringt, dem Staat zu dienen befreyet sind, daß dieselben ihren Unterhalt als einen Taglohn von den Anhängern ihrer Lehre oder von dem Staate ziehen, dem solchen auszumessen oblieget, daß dieselben so wie die Jünger auf Erden nach dem Gebot und Vertrag mit ihrem göttlichen Lehrmeister seinem übernatürlichen Sendungsendzweck gemäß keine Macht, keine Güter, und keine Würden an sich ziehen sollen, daß dieses Verbot ihres Meisters, weilen er, seine Lehrjünger, und sein Reich nicht von dieser Erden sind: Joan. 17, 14. Joan. 18, 36. ihre Person angehet. Obwohlen das kristliche Lehramt und die weltliche Macht in einer Person sich nicht widersprechen, obwohlen eine Person Mittel finden könne, beyden genug zu thun, so ist es von Kristus dennoch verboten, daß das kristliche Hirten- und Lehramt und die weltliche Macht in einer Person verreiniget sind, welche wie ihr Meister zu dienen, und nicht bedient zu werden, geschickt worden ist, Math. 20, 28. Joan. 20, 21. Paul. 1. ad Cor. 4, 1. Daß selbe in der Sanftmuth und Demuth die göttliche Lehre verkündigen sollen; daß selbe wie

Hirten die kristliche Heerde verwalten sollen; daß selbe die irrenden Schafe zusammsuchen sollen; daß selbe der Macht des Staats sich nicht widersetzen, noch in demselben einen eignen errichten darfen; daß der Staat in der willkührlichen Regierungsgewalt durch die Lehre Kristi nicht ist eingeschränkt worden; daß es also jeden Staat frey steht, die Lehre Kristi aufzunehmen, und neben derselben eine andre einzuführen, was ein kristlicher Fürst als Schutzherr seiner Religion ohne höchst wichtigen Ursachen nicht wagen soll. Daß es von dem Belieben des Staats abhanget, die Anzahl der Diener der kristlichen Religion aus seinem Volke zu bestimmen; daß dem Fürsten, dem König und dem Kaiser mit ihren Völkern, welche die Lehre Kristi beobachten und schützen, auch die ewige Glückseligkeit von Gott versprochen worden seye.

§. 9.

Kristus also der Grundstein und Felsen seiner Kirche, Paul. 1. ad Cor. 2, 11. wie wir wissen, versicherte derselben eine ewige Dauer, Math. 28, 20. Er sagte durch den Apostel Paulus den kristlichen Bundsverwandten: ihr seyd gebauet über die Grundfeste der Apostel,

wo-

wovon ich der erste Grundstein bin, ad Ephes. 2, 20. Er erinnerte vor seinem Tode die Jünger öfters an ihre Lehrpflichten; er versprach ihnen beständigen Beystand: Euch ist der heilige Geist gegeben, der euch alle Wahrheit lehren wird, Joan. 14, 26. 16, 13. 20, 22. Gehet und verkündet mein Wort allen Völkern, Math. 28, 19. Wer euch höret, der hört mich, Luc. 10, 16. Ihr seyd durch mich gesandt, wie ich von meinem göttlichen Vater, Joan. 20, 21. Ihr bindet und löset daher mit meinem Schlüssel, d. i. mit der von dem himmlischen Vater erhaltenen Gewalt, wie ich, Math. 18, 18. Ihr weidet meine Heerde, d. i. meine Schafe und Lämmer, die in derselben sind, 1. Pet. 5, 2. Ihr als der lehrende Theil der Kirche Gottes seyd die Grundsäulen der Wahrheit, 1. Pet. ad Timot. 3, 15. Ihr tragt Aufsicht über die göttlichen Geheimnisse, und theilt dieselben mit, Paul. ad Cor. 4, 1. Ihr sollet also wie vom heiligen Geist bestellte Hirten meine Kirche verwalten, Act. 20, 28. *) Diese oft bestättigte Lehre und Hirtenamtsaufträge, welche die Apostel ver-

*) Verwalten heißt auf lateinisch regere, dieses aus griechischen Verstand so viel als pascere, welches auf deutsch weiden bedeutet: daher stimmt es mit der kristlichen Hirtenamtssprache überein.

möge ihrer gesammelten Geschichte auch ausgeübet haben, hat Kristus nirgendwo seinen Jüngern wiederum abgenommen, und vorzüglicher konnten selbe auch nicht ertheilet werden, da solche eben dieselben sind, welche Kristus für sein und für das apostolische Lehramt von dem göttlichen Vater erhalten hatte. Wer einmal alles, gleichwie Kristus seinen Jüngern gegeben hat, Joan. 17, 8. was er hat, der kann nachher niemanden etwas mehr geben: dieses ist ein unwidersprechlicher Vernunftssatz.

Dem ungeachtet zeigte Kristus dem Petrus mehr Liebe und Zuneigung als den übrigen Jüngern. Er wiederholte dahero besonders dem Petrus seine Lehr- und Hirtenamtspflichten, und den versprochenen göttlichen Beystand. Er sagte: Petrus liebst du mich, liebst du mich mehr als diese, weide meine Schafe und meine Lämmer, Joan. 21, 15, 16, 17. Du bist Petrus, über diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, die Pforten der Höllen sollen sie nicht überwinden; dir werde ich die Schlüssel des Himmelreichs geben zu lösen und zu binden, Math. 16, 18, 19. Ich habe für dich gebeten, damit dein Glaube nicht nachlasse; stärke hierin deine Brüder.

Demnach aber hat Kristus den Petrus den übrigen Jüngern als Nachfolger in der Meisterstelle niemals dargestellt, sondern sagte: Ich allein bin euer Meister, ihr seyd nur Brüder; ihr weidet meine Schafe, nicht des Petrus seine, Matth. 23, 8, 10. Ich stelle die Einheit in den himmlischen Vater vor, und ihr die Einheit in uns, nicht aber in den Petrus, Joan. 17, 21, 22. Weder hat er ihnen den Gehorsam gegen den Petrus aufgetragen. Daher waren nach dem Tode Christi das einzige von ihm eingesetzte moralische Oberhaupt der kristlichen Kirche die Apostel, und sind es mithin auch ihre Nachfolger, nicht aber Petrus und seine Nachfolger. Der Petrus selbst, obwohlen er vorzüglich von seinem Meister geachtet wurde, bediente sich doch keines Vorrechts über die anderen Jünger. Er getraute sich nicht nach dem Tode Kristi für sich allein zu Jerusalem das blutige Opfer des alten Bunds einzustellen; gegen den Petrus, welcher seinen Meister, der ihm so viele Liebe und vorzügliche Achtung bezeugt hatte, kurz vor seinen Leiden noch verläugnete, trugen die andere Jünger Bedenken, ihm das erwähnte Geschäft allein verrichten zu lassen, und verrichteten es dahero gemeinschaftlich. Hier sagte zwar Petrus in der Versammlung des Volkes, der Aeltern und der Aposteln: Mich hat Gott auserwählt,

wählt, durch mich sein Wort zu hören. Das zu sagen stunde nach dem aufhabenden Lehramte jeden andern Apostel frey, wie in der nämlichen Zeit der Apostel Paulus selbst zeigte, indem er das Volk erinnerte, die Gebote der Apostel zu beobachten, nicht aber die Worte des Petrus allein, Act 16, 4. In andern Fällen beschuldigten die Apostel den Petrus, daß er zu viel noch den jüdischen Gebräuchen anhange Act. 11, 2, 3. so würden sie ihm wohl nicht, begegnet seyn, wenn sie ihn zu ihren von Kristo gesetzten Vorsteher gehabt hätten.

Bey allem dem richteten die Apostel ihre Aufmerksamkeit auf den Petrus, den Kristus ihr Meister sehr liebte: so wie es unter gleichen Rathsgliedern einer Stelle zu geschehen pflegt, wo man denjenigen vorzüglich achtet, dem der König sehr wohl will.

Ihre Absicht mag wohl gewesen seyn, um die Einheit der Kirche vorzustellen, und um die Ordnung und Entscheidung der Kristenlehrangelegenheiten bequemer besorgen zu können, den Petrus den Vorsitz in ihrer Versammlung zu überlassen, wie Petrus auch wirklich zu Jerusalem vorsasse; die Entscheidung aber nicht in seinem Namen, sondern im Namen der apostolischen Versammlung und des heiligen

Gei-

Geistes verkündete act. 15, 32. Ausser der Versammlung aber behandelten die Apostel den Petrus wie ihren Kameraden in dem kristlichen Lehr = und Hirtenamt.

§. 10.

Die Schlußsätze, welche davon abgeleitet werden, sind, daß Petrus und seine Nachfolger kein Vorrecht von Kristus über die andern Aposteln und über ihre Nachfolger erhalten hat; daß er den Vorsitz in der Versammlung der Aposteln mit ihrer Einwilligung, und von den Bischöffen, dessen Nachfolger durch die Nachahmung überkommen hat; daß er und sein Nachfolger ausser der Versammlung wie ein anderer Apostel oder Bischof anzusehen ist, daß er im Namen der Versamlung die Entscheidung der allgemeinen Kristenlehrangelegenheiten verkündete, daß seine Brüder die Verkündung bestättigten, wornach man sich in den ersten Kirchenrathsitzungen richtete, daß der Kirchenrath nur über die Kristenlehr und Glaubensgegenstände schliesset, und diese für sich betrachtet, von dem Staat unabhängig sind. Daß willkührliche und weltliche Sachen nicht in den Kirchenrath gehören, und die darüber gefaßte Kirchenrathschlüsse ohne ausdrücklicher Beystimmung der weltlichen Macht für ungültig geachtet

tet werden, daß ein Nachfolger von Petrus nichts mehr und nichts weniger als eben derselbe vorstelle, und niemals etwas mehr rechtmässig vorstellen könne, weilen die Nachfolger der Aposteln wie dieselbe nichts von dem für ihre Person durch Kristus übergebene Lehr- und Hirtenamt an den Vorsitzenden abtreten können. Der Vorsitzende, um sich auszuzeichnen, kann sich einen Namen geben, welchen er will, wenn er nur von dem Kirchenrath dafür erkannt wird, wenn er nur nicht die Verachtung der kristlichen Kirche nach sich zieht, und wenn er nur nicht dem Staat gehässig ist. Die wesentliche Beschaffenheit des Vorsitzes bleibt immer dieselbe nachdem von Petrus gegebenen Beyspiel.

§. 11.

Wenn wir die vorhergehenden Kristenlehrsätze wiederholen, und ihren Inhalt im Zusammenhange überlegen, so giebt sich der Schluß von selbsten, daß der sogenannte Publicist so wenig in der Lehre des heiligen Evangeliums als in der geschichtmässigen reinen Grundverfassung der kristlichen Kirche bewandert, und daß der vermummte Mönchengeist in ihn gefahren ist. Man muß daher billige Nachsicht mit ihm gebrauchen, dennoch aber

das

das lesende Publikum von seinen Hauptirrthümern unterrichten, in welche er stürtzte, da er hat behaupten wollen:

1) Daß das eingeführte kristliche und apostolische Lehr- und Hirtenamt pastorale Ministerium Christi & apostolorum 1. Petr. 5, 3. Math. 10, 11. Paul. ad Hebr. 1, 14. Paul 1. ad Cor. 4. 1. im Staat eine oberste geistliche Macht neben der weltlichen Macht vorstellet; vor solcher Denkungs- und Redensart Kristus mit den Aposteln und die ersten Kirchenlehrer sich sorgfältig gehütet haben; diese allein sind es, welche den Ton von ihrer Lehrverfassung der Nachwelt zu bestimmen gehabt haben. Dieselbe sollte sich in wesentlichen nicht ändern, sondern nur ausbreiten.

2) Da derselbe gründlich unterrichtete Katholiken mit Scheingründen überraschen will, daß der Pabst zum Oberhaupt der kristlichen Kirche von Kristus eingesetzt worden seye, welches der wahren Kirchenlehre widerspricht, wie man deutlich erwiesen hat.

3) Da derselbe die Erwerbungs, Eigenthums und weltliche Hoheitsrechte der Geistlichen zu verfechten, sich auf den langen Besitzstand und auf eine Schriftstelle beruft: Gott

zu geben und Gott zu lassen, was Gottes ist, gegen diese Blendungen hat man schon aus dem Evangelium und aus den wesentlichen Staatsgerechtsamen das offenbahre Unrecht wider den Staat vorgelegt, und ist es ja eine bekannte Sache, daß man Gott giebt und laßt, was Gottes ist, wenn man seine Jünger, folgsam auch ihre Nachfolger mit einem angemessenen Taglohn begnügt, und seine Gebote haltet: wohl aber hat er den Jüngern ausdrücklich verboten, den zeitlichen Gütern und Würden nachzuhangen. Gegen Gotteswort hilft kein Besitz zur Rechtfertigung.

4) Da derselbe die Fürsten für Räuber erklärt, welche widerrechtlich abgekommene Staatsgerechtsame wieder herstellen, und die Kirchenverfassung der Anordnung Kristi und der Aposteln mehr Conform anzulegen beytragen. Wie gerecht und nothwendig dieses Verfahren ist, wird sich in der Folge noch mehr zeigen.

§. 12.

Lassen wir uns diese Mühe nicht gereuen, nachzugehen und zu beobachten, wie weit die Nachfolger Kristi und der Aposteln von dem

Urbilde des kristlichen Lehr- und Hirteninstituts abgewichen sind.

Als die ersten Kristen noch in Aengsten lebten, sie würden mit ihrer neuen Lehre als Aufwickler vom Kaiser gestraft, oder gar ausser Land gewiesen, weil dieselben dem im Staat eingeführten Götzendienst widersprachen, so verbargen sie sich, lebten in der Demuth und in der Verachtung vor den Augen des Staats. Ihre Seelenhirten waren nur beflissen, sie zu gemeinschaftlichen Wohlthaten zu ermuntern, um sich untereinander zu erhalten. Sie machten im römischen Kaiserstaat mit ihrer Hilfs- und Liebsverbrüderung nach und nach Aufsehen. Es glückte ihnen im vierten Jahrhundert nach Kristi Geburt den Kaiser zu ihren Freund zu gewinnen. Ihr damaliger Bischof in Rom hatte eine vorzügliche Gabe, sich in die Gunst und Gnade des Kaisers zu setzen; und nachdem er von dieser versichert ware, so spielte er den Meister über sein Herz und über seine Regierung selbsten. Es mußte nur ein Konstantin seyn, der sich vom römischen Bischof Sylvester hintergehen liesse, der den Sylvester als einen Gott auf Erden erkannte, der sich ihme unterwürfig machte, der in Länderangelegenheiten ihme und den andern kristlichen Seelenhirten das Oberrichteramt auftrug, und

dieselbe dem angeblichen Stempel der Ohnfehlbarkeit als Götter dieser Erde in Entscheidung der Welthändeln vor den dummen und aberglaubischen Völkern darauf druckten. Der Sylvester blendete den Konstantin mit seiner göttlichen Macht über alle Dinge der Erden so weit, daß er ihn damit von der Kaiserstadt verscheuchte, und seine Kristenlehrkanzel daselbst zum Thron, wie es scheint, umgeschaffen habe. Nun ware er fast das Oberhaupt der ersten Stadt von der bekannten Welt, von woher Tyrannen und Despoten sich mit ihren Gesetzen weit und breit schreckbar gemacht hatten. Der Mann nun, welcher dem Kaiser selbst von seinen Sitz vertrieben hatte, mußte in dem Ton der blinden und dummen Völker noch grösser und fürchterlicher seyn. Er war so fein und klug, sich nicht gleich mit seiner vorgeschützten Macht zu übernehmen, das machte seine Lehre mehr beliebt, und reitzte dadurch den Kaiser, derselben anzuhangen, und ihr geneigt zu werden. Bey einigen Kaisern reussirte in der Folge diese Politick: bey einigen aber litten die römischen Bischöfe und ihre Lehre erstaunliche Anstösse und Verfolgungen. Es scheint, einige Kaiser haben vorsehen wollen, es seye auf das unterschobene mosaische Regierungssystem der Sturz ihres Ansehens und der obersten Macht gegründet. Dabey stunden die römi-

mischen und die andern Bischöfe mit ihren Anhängern in Geduld, litten soviel sie konnten, und lauerten die Zeit ab, bis daß entweder ein einfältiger Taugenichts den kaiserlichen Thron bestiege, oder bis sie wieder einen Freund an den Kaiser fanden.

§. 13.

Damit der römische Bischof mit seinem Anhange sich mehr im römischen Reich festsetzte: so suchte er bey denen der Staatskunst und des Kristenlehrinstituts unkündigen Kaisern Privilegien, Jnmunitäten, Eigenthum, Würden, grosse Güter und Besitzungen für sich und für die Kirche. Das gienge ihm auch wieder gut von statten, bis daß dem weströmischen kaiserlichen Reich ein Ende gemacht wurde. Da waren die Bischöfe mit der ganzen Kirche in Gefahr, sehr vieles wieder zu verlieren, und in ihre alte einfache kristliche Hilfs = und Liebsverbrüderung zurück kehren zu müssen.

Dazumalen wußte sich der Bischof in Rom in die Zeit zu schicken. Er fertigte eine Gesandschaft mit dem Entwurf, den Longobarden die eroberten italienische Länder wieder wegzunehmen und mit ihme zu theilen, an den fränkischen König Karl; dafür sollte er die abend-

ländische Kaiserwürde erhalten. Karl ein ehrgeiziger König, liesse sich den Vorschlag gefallen, führte denselben glücklich aus, und erlangte darauf die Kaiserkrone, und führte nachher den Beynamen, Kaiser Karl der Grosse. Zur Erkenntlichkeit oder vielmehr zur Erfüllung der beygesetzten Bedingnisse überliesse der neue Kaiser dem römischen Bischof einen grossen Theil von Italien mit der darüber vorbehaltenen Oberherrschaft, welcher Kaiserlicherseits sich dermalen zu gebrauchen, man wegen dem europäischen Staatssysten zu dissimulieren scheint. Da die Regierung des Kaisers zu weitläufig wurde, so erleichterte er sich selbe mit dem eingeführten Lehnsystem. Dieweil aber die Vornehmen im Reiche sich meistens auf den Krieg verlegten, und mehrere Bischöfe den Ruhm eines gerechten Lebenswandel hatten, so vergabe er und seine Nachfolger mehrere Provinzen vom fränkischen Reich an die Bischöfe mit der vorbehaltenen Oberlehnherrlichkeit. Da es nun dem römischen Bischof gerathen hatte, daß sein gespielter Streich von den Longobarden vor der Zeit nicht entdecket wurde, und er also alles mögliche wegen seinem Ansehen in Rom beytragen konnte, dem fränkischen König Karl die römische Kaiserkrone zuverschaffen, so wäre er von der Freundschaft des Kaisers ganz ver-

sich-

sichert, und konnte wieder alles wagen, wie einige seiner Vorfahrer allmächtig zu werden.

§. 14.

Man lag dem Kaiser in Ohren, die Kirchenprivilegien zu erneuern und zu vermehren. Der Bischof in Rom erhielt nicht nur dieses, sondern es wurde vom Kaiser ihme und anderen Bischöfen mit der ganzen Kirche unvorsichtigerweis soviel geschenkt, daß das Vermögen der römischen Kirche an Macht dem Kaiser bis an den Hals wuchse. Die Bischöfe regierten ganze Länder, und der geistliche Stand ware so zu sagen frey vom Landesbeytrag und von dem kaiserlichen Gehorsam abgelöset, und vermehrte sich nach Willkühr, wodurch die bürgerlichen Nahrungsklassen sehr geschwächt, und mit unbestimmten Bürden zum Dienste des Kaisers und der Kirche niedergedrückt worden.

§. 15.

Damit der römische Bischof seine Allmacht mehr koncentrirte, so machte er sich die anderen Bischöfe durch Reservationen subordinirt, wozu sich die Bischöfe des Reichs meistens gutwillig verstunden, um nur nicht den ersten Freund des Kaisers zu beleidigen, und

dadurch von ihrer weltlichen Macht wieder abgesetzt zu werden. Mehrere römische Bischöffe, welche als Kabinets- und geheime Räthe dem Kaiser vorher dienten, waren von der Schwäche und Stärke des Kaiserthums unterrichtet, und besetzten die Hauptposten im Reich, diese mußten den Ton bey dem Kaiser zum Vortheil des geistlichen Standes stimmen: sie errichteten eine eigene Oberregierung in Rom, welche ihre Stärke und Reichthum dirigirte, und allen Kabinetten Vorschriften unter allerhand Titeln ertheilte, die weltliche Macht der Kaiser und Könige herab zu setzen, und zum Schattenwerk zu machen. Man kalkulirte nur in Rom, wie hoch die Kirche noch steigen müsse, bis daß sie allen Fürsten der Erde über die Köpfe steige. Hiezu liefert die vollständige Probe die Biographie der Päbste Gregorius des VII. Innozenz des III. Klemens des V. und Johannes des XXII.

§. 16.

Als man an die römische geistliche Oberregierung fast in allen europäischen Staaten, welche damals im Staatsrecht und in der Staatsklugheit roh waren, gewöhnt wurde, und sich willig aus Unwissenheit unter das römisch bischöfliche Joch legte, so intominirte der römi-

sche Bischof Gregorius der VII. den Machtspruch: **Ich bin der König aller Könige! mein Gesetz ist das größte aller Gesetze.** Rex ego sum Regum, lex mea maxima legum. In dieser gebieterischen Sprache pflegte man von Rom aus bey allen Höfen die Kriegs und Friedensgeschäften anzuordnen, man vertheilte die Kronen, man setzte Kaiser und Könige ein und wieder ab, man zoge selbe vor dem römischen Oberrichterstuhl, und unterwarfe sie schimpflichen Strafen.

Ein Kaiser, welcher in Dingen, die seiner Macht unterlagen, dem römischen Bischof widersprach, wurde in dem Bann geworfen, und seine Länder von dem Huldigungseid und von dem Gehorsame gegen demselben losgesprochen. Dadurch brachen in Ländern entsetzliche Rebellionen, Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten aus, und war nur durch einen Machtspruch von Rom Ruhe zu hoffen, dieweil man den römischen Bischof zum Capo fast von gantz Europa angenommen hatte. Hieher gehört das römische Verfahren mit dem Kaiser Heinrich dem 4ten, welcher zum Zeichen eines übergebenen Reichslehns sich eines Rings bediente. Ueber dieses unschuldige Zeichen erboste der römische Bischof, weilen es das nemliche war, womit er den Karakter des angemaßten

Oberlehr = und Hirtenamts ausdrückt, und er dieserwegen vom Kaiser die Lügen aussprengte: er mische sich in bloß geistliche Dinge und in das Amt des römischen Bischofs. Das muß doch der gescheiten Welt lächerlich vorkommen, wenn man den Gebrauch eines Rings, in Staatsverrichtungen zum geistlichen Ding und zum Antheil des römisch = bischöflichen Hirtenamts macht.

Der nachgefolgte Heinrich der 5te zitterte ganz kraftlos zum größten Nachtheil der deutschen Nation vor dem römischen Stuhl, und verwilligte auch alles in Reichslehnsachen nach dem Wohlgefallen des römischen Stuhls: damit war die deutsche Freyheit auch beym ....

§. 17.

Der römische Bischof blendete durch Missionen die kristlichen Völcker mit der alttestamenterischen Regierungsverfassung, welche er von Gott erhalten habe, der ihm auf Erden alles zu lösen und zu binden anvertrauet habe. Der blaue Dunst, sogar eine doppelte Regierung zu führen, wo ihm nicht einmal eine einfache gebühret, war den unwissenden Völkern leicht vorzumalen. Auf daß man aber den Betrug nicht einsehen sollte, so verbot

man unter dem Vorwande einer falschen Ausdeutung von Rom aus die Schrift zu lesen; man verordnete eine geistliche Censur über alle geschriebene Werke. Wer ein Wort über die römische Kirchenverfassung in einen andern Ton schrieb, als man es gern zu Rom hörte, derselbe war gleich mit aller geschriebenen Wahrheit verdammt. Wer aber Lügen schrieb zur Erweiterung oder Bestättigung dieser abentheuerlichen Verfassung, dieser wurde wie ein Isidorus Mercator, wie ein Jesuit weit und breit bekannt gemacht. Man untermischte die römischen Machtsprüche den meisten Landesgesetzen; man vermehrte den widernatürlichen und pestartigen Klosterstand, um nur genug Wächter dieser ungeheuren bisarren Verfassung zu haben. Diesen trug man auf zu schreiben: **Was unter der geistlichen römischen Oberregierung steht: nicht aber zu untersuchen, was nach dem Evangelium und nach dem daraus gezogenen kristlichen Lehr- und Hirteninstitut darunter gehöret, und was nicht darunter gehöret; wer sich hiernach geachtet habe, und von wem selbes überschritten worden sey.** Diese lobten nur das Wachsthum des Kristenthums, die Wohlthaten der kristlichen Kaiser, und verkündeten ihren Segen bey Gott, die kristliche Geduld in Aushaltung der Verfolgungen, die Billigkeit und Ge-

Gerechtigkeit des römischen Stuhls, der in allen Geschäften den göttlichen Beystand habe, und daß unter seiner geistlichen Oberregierung als des alleinigen Statthalters Kristi die Völker nur glücklich seyn könnten; und daß Gott dieses allgemeine Reich in Ewigkeit schützen werde; wer sich an dieser Verfassung vergreife, der vergreife sich an Gott, welcher solche Frevler hier und dort streng züchtigen werde. Auf diese partheyische Schriftsteller ist leider des bekannten Publicisten Belesenheit eingeschränkt. Sie schwiegen aber theils sorgfältig, theils aus eigener Unwissenheit von allen Verwirrungen und Grausamkeiten, die fast in jedem Welttheile von dem römischen Stuhl, so bald die römischen Bischöfe von dem sanft- und demüthigen kristlichen Lehr- und Hirteninstitut abgewichen sind, mittelbar und unmittelbar sind angerichtet worden. Diese werden am hellesten gesehen, wenn man das Evangelium und diese Begebenheiten zusammhält, wenn man die in Vatikan aufbewahrten blutdürstigen, geizigen und herrschsüchtigen Projekte der römischen Bischöfe durchsuchet. Der Schlüssel hiezu liegt in der raisonnirten Spezialgeschichte von jeder Nation.

§. 18.

§. 18.

Damit die römisch bischöfliche Majestät über alle Majestäten erhoben wurde, den grossen Reichthum der römischen Kirche besser zu versichern, und mit mehreren Stolz über die Völkerschaften regieren zu können, so statuirte man zu Rom sich in den Rang der Heiligen zu schwingen, und sich mit Blut und Gut von dem Bürgerstaat zu trennen. Dazu führte man die Ehlosigkeit unter den geistlichen Stand ein. Die angebohrne Lust wollten mehrere Geistliche nicht entbehren, aber auch nicht durch den Ehstand auf Unkosten der Kirche geniessen, so suchten manche römische Bischöfe (es versteht sich aber incognito) Töchter und Frauen aus den vornehmsten Häusern zu Maitressen, kaiserliche Töchter nicht ausgenommen. Nach diesen Beispielen richteten sich einige andere Bischöfe, und mehrere von den untergeordneten Geistlichen in Ländern. Prob dessen viele Ebenbilder unter der Jugend von den Pfarrern, und unter den klösterlichen Unterthanen von den Klostergeistlichen gewesen und noch seyn sollen.

§. 19.

Auf daß auch der römische Bischof, welcher nun den Titel ihre Heiligkeit führet, vor allen Hoheiten brilliren könne, so mußte er statt in gemeinen kristlichen Versammlungshäusern zu lehren, in geweihten Pallästen herrschen und wohnen. Einen Fond, solche zu errichten und zu unterhalten, konnte man gleich ausfündig machen: wenn man durch die Ohrenbeicht einem sündhaften Regenten die Buß auferlegte, er solle auf Unkosten des Staats einen prächtigen Tempel bauen, und mit dem Schweiße und Blute der Unterthanen zur Ehre Gottes dotiren. Dafür konnte hernach ein Regent von dem heiligen Vater den Titel des vielgeliebtesten Sohns haben. Die Kunst verstunde man auch nur mit Wörtern, ohne eine neue Ausgabe von den abfallenden Nutzungen des angelegten Fonds zu machen, den Tempel herrlich einzurichten.

Man verkündete auf den Kantzeln: Man solle das Jesukindlein in seinem Haus nicht so nackend liegen lassen, wer gute Freunde zum Fürbitten bey Gott haben will, muß demselben in dem Tempel ein Denckmahl errichten.

Die

Die Kristen, die ihren Seelenhirten in allen zu glauben gewohnt sind, zweiflen nicht, daß es im Himmel auch so eigennützig wie auf Erden zugehet, und dencken nicht darauf, daß Kristus eines übernatürlichen Endzwecks wegen, so arm habe wollen gebohren werden, und es auf allzeit verbleiben wollen: darum bringen die meisten etwas, was einen Tempel verherrlichet. Man sollte fast glauben, ein so grosser regulirter Stein- und Materialienhauffen müsse die Kirche, und nicht die Versammlung der Kristen Paul. 1. ad Cor. 3, 17. dieselbe vorstellen. Zum Beweis, wie man suchte den einfältigen Kristen etwas weiß zumachen, darf man nur die Nachrichten von P. P. Kocheim Kallenbach und Abraham durchgehen.

§. 20.

Die prächtigen Gebäude, die reichen Pfründen und die erhaltenen Vorzüge des geistlichen Standes reizten auch den Adel, dem römischen Bischof, der sich Pabst nennet, zu dienen. Mehrere Glieder desselben traten unter päbstlicher Bewilligung und Genehmhaltung in unsterbliche Gesellschaften, hauptsächlich im römischen Reich, und ihr Oberhaupt mußte ein

Bi-

Bischof und Landesherr nach dem deutschen Lehnsystem werden.

Eine solche Gesellschaft nahm den allegorischen Namen Mutter an, welche den Bischöfen und Landesherrn gebohren hat. Daraus fliessen ihre wechselseitige Gerechtsame und Verhältnisse. Durch diese Gesellschaften erwarb der römische Stuhl eine neue Stütze, und im römischen Reich die stärckste Stimme zu seinem Interesse, und setzte dadurch dem Reich den härtesten Damm wider alle kluge Staatsregierungsanstalten; welche aber wohlmeinende geistliche Reichsstände durch den geläuterten Begriff von der Landeshoheit und von der bischöflichen Lösung und Bindungsgewalt zum besten des Reichs und der kristlichen Religion zu brechen nunmehr auch antragen.

§. 21.

Dieser Kunstbau von Kabalen und Intriquen, predigt man zum unaußlöschlichen Schandflecken des Kristentums, sey die wahre und reine Kirche Kristi.

Ein Mönch, aus Rachgier, weil man seinen Stolz beleidigte, griff ihn an, wie in unsern Zeiten der für das reine Kristenthum

ei=

eifernde portugiesische Minister Bombal die rabenartige Banda der Jesuiten, er entdeckte die abergläubische Einrichtung, die Eigennützigkeiten und Betrügereyen, und fand zum größten Verdruß und Nachtheil des römischen Bischofs grossen Anhang von mächtigen Fürsten des römischen Reichs. Es entstund ein grausamer und langwieriger Krieg darauf. Meine eingeschläferten kristlichen Mitbrüder glaubten nach frommen Gebrauch alles, was von Rom kömmt, sey wahr, und blieben dem römischen Bischof mit Hab und Gut, mit Leib und Leben getreu. Der Krieg wurde mit vielem Verluste für das Ansehen und für die Macht des römischen Bischofs geendet. Obwohlen sein Gesetz, welches er dem bürgerlichen unterschoben hatte, noch in Achtung stund, so hatte sich doch eine kristliche Parthey davon losgerissen, und wurde für die andere durch den Friedensschluß in vielen Stücken Willkührlich. Dagegen schrye der römische Bischof Innozenz der 10te mit seinem Anhange bey dem Kaiser: die bisherige Kirchenverfassung zu behaupten, und erklärte noch im 1648sten Jahre den derselben nachtheiligen Frieden für ungültig. Hätte dieser Religionskrieg die darin verwickelten Länder nicht in die äusserste Noth gesetzt gehabt, so wäre wahrscheinlich durch

das

das päbstliche Aufhetzen eine neue Kriegsflamme ausgebrochen.

§. 22.

Die neue Parthey unter dem Namen Protestanten und Reformirten, welche mehrentheils das einfache kristliche Lehr- und Hirteninstitut zu ihrer Nachfolge aufsuchte, und durch übertriebenen Widersprechungseifer sich aus der Einheitsform der kristlichen Kirche verloren hat, arbeitete sich empor, und kam in Ruhe und Sicherheit in einem grossen Theil von Europa. Mehrere von ihren besten Köpfen suchten die vom katholischen Priesterstande versteckten herrlichen Werke von grossen Genies hervor, und verlegten sich auf alle Gattungen nützlicher Wissenschaften; sie studirten mit Hilfe einer gesunden Philosophie kritisch die Quellen von jeden Gegenstand; sie bearbeiteten die Wissenschaften dogmatisch; dadurch wurde das Recht der Natur und des Staats in ein System gegossen; die Profan- und Kirchengeschichte von falschen und unnützen Begebenheiten gereiniget, und die Moral von Albernheiten gesäubert. Durch diese Hilfsmittel bekam die Staatskunst einen ganz neuen Schwung.

Der alte kristliche Geist von der Hilfs- und Liebsverbrüderung loderte wieder auf, und ihre von den geistlichen Usurpatoren revindicirten Länder und Güter wurden durch Kunst und Fleiß blühend, und eine neue Wohlthat des Volkes, und gaben dem Landesherrn die gehörigen Kräfte wieder. Dieses reizte verständige und einsichtige Männer von der besiegten Parthey, den Geschäften der Triumphirenden nachzuspühren, und mit den ihrigen zu vergleichen: und faßten daraus das Resultat, daß der römische Stuhl die Länder mit einer unbehörigen Bürde niederdrücke.

Weise Fürsten nahmen über diesen wesentlichen Staatsgegenstand von ihnen Vorstellungen an, bezaubert von ihren unwiderleglichen Gründen vertrauten sie denselben öffentliche Lehr- und Rathsstellen, und foderten von ihnen die Verbesserungsentwürfe. Darauf fiengen auch selbst die Regenten dieser Parthey an zu reformiren, und fahren mit der Reformation heutiges Tages noch fort. Wie es scheint, so will man den Plan dahin anlegen, damit die ältere Kristenlehrverfassung in ihrer Reinigkeit wieder erscheine, und zu ihrer Ausbreitung nach des Stifters Absicht aller Vorschub geleistet werde, und damit auch die Erschütterung der Staaten durch die Herrsch-

sucht von römischen Bischöfen nicht mehr zu besorgen sey. Darüber schimpft und jammert der bekannte Publicist im Reich wie ein römischer Hoftheolog aus eben so unpartheyischen Gründen, dem das Schicksal eines quackenden Frosches, welchen, wie ein Dichter sang, wegen dem unerträglichen Geschrey lebendig die Haut abgezogen werden sollte:

Rana coaxando ∪ ∪ — ∪ quid agmina turbas,
Ni subito taceas, Bartholomæus eris.

bevorstehen kann.

§. 23.

Man hat vorgezeigt das Schreckenbild der verlarvten kristlichen Lehrverfassung. Hieraus sehen wir, daß mehrere römische Bischöfe die Gesetze der Natur, des Staats, der Völker, die ältesten Kirchenrathschlüsse, und das Evangelium muthwillig überschritten haben; daß selbe eine andere Kristenlehrverfassung einzuführen sich bemühten, als Kristus der wahre Stifter angeordnet hatte; daß selbe ihre Herrschsucht so weit trieben, alle Staaten sich zu unterwerfen, daß kein Volk auf Gottes Erdboden solche Grausamkeiten, Verwirrungen und schreckliche Revolutionen als die usurpirte päbstliche Regierung veranlasset habe. Daher war keine Tyraney und Despotik so

groß, als diese. Wie viel Bürger und Menschenblut in Amerika schreyt nicht um Rache gegen den römischen Stuhl, welches man gegen alles Recht der Natur, unter dem Vorwande, die kristliche Religion einzuführen, verspritzte, um den amerikanischen souverainen Welttheil in fremde Hände zu spielen. Wie arglistig hat der römische Stuhl Deutschland mit den Kreuzzügen geplündert, verödet und viele tausend Menschen dabey zugrundgehen gemacht, um gegen alles Völckerrecht eine schändliche Absicht auszuführen, nemlich einem fremden Landsherrn sein Land unter dem Scheingrund wegzunehmen: er sey ein Heid, dem sey man nicht wie einem anderen Menschen Treu und Glauben schuldig, und das Land, wo die Geburt und Begräbniß Kristi sey, müsse auch unter dem Statthalter Kristi stehen. Wie hat nicht der römische Stuhl den Kaisern, Königen und Fürsten zugedrungen, mit ihm die Regierungsgewalt zu theilen, und den erhaltenen Antheil für seine eigene Gerechtsame ausgegeben. Dieses waren Foderungen, welche gegen den heiligen Grundvertrag eines jeden Volkes mit seinem Landesherrn offenbar streiteten. Wie meineidig haben die apostolischen Nachfolcher den mit Kristo auf die gantze Nachfolge der Seelenhirten ausgedehnten Vertrag, das kristliche Lehr und Hirten Institut allzeit in seiner Rei-

nigkeit zu erhalten gebrochen, und in eine ungeheure usurpirende Monarchie umgeschmoltzen?

§. 24.

Mithin, da die in der Staatskunst und in dem Kristenlehrinstitut unerfahrnen Staatsminister und unthätigen Regenten die unzählbaren Staatsgebrechen, wozu selbe durch hochmüthige und herrschsüchtige Bischöfe sind verleitet worden, haben einschleichen lassen; so sind einsichtige, und ihren Pflichten getreue Fürsten verbunden, durch eine Hauptreformierung diesen Gebrechen abzuhelfen.

§. 25.

Wenn wir voraus die Pflichten eines Fürsten uns gegenwärtig halten, so leuchtet es uns besser ein, wie weit seine Gewalt in Staats- und Religionsgegenständen sich erstrecket. Ganz anders verhalten sich die Pflichten eines Landesherrn, wenn er der Majestät ähnliche Regierungsgerechtsame wie ein Fürst im römisch deutschen Reich besitzet, wenn die Majestätsrechte durch Staatsgrundgesetze wie des römischen Kaisers eingeschränkt sind, und wenn die Majestät eine freye Regierung wie der König in Frankreich übet.

Wir

Wir machen mit der Erklärung einer unumschränkten monarchischen Regierung den Anfang. In einer Staatsverfassung von derley Gerechtsamen haben sich die Mitglieder dem Willen eines einzigen mit der Bedingniß unterworfen, damit er ihre allgemeine Wohlfahrt, und das Beste eines jeden Mitglieds anordnen soll; und dieser nennet sich der Alleinherrscher. Daher bleibt er im Stande der natürlichen Freyheit, hat zur Pflicht die Wohlfahrt des Staats zu befördern, und kann man sich gegen ihn in Regierungsanstalten auf keinen Oberrichter beruffen; auch streitet für ihn die Vermuthung, daß er das Beste für den Staat wolle und wähle, weil er theils das ganze Staatswesen, welche Kenntniß einzelnen Bürgern abgeht, einsieht, und weil er theils durch die Wohlfahrt des Staas seine eigene gründet.

§. 26.

Damit er aber zweckmässig regieren könne, so ist vonnöthen, daß er alles bestimme, was zur Wohlfahrt des Staats gereicht. Es betreffe die gemeine Ruhe, die öffentliche und Privatsicherheit, das Eigenthum des Staats und des Bürgers, die Nahrung, die Bevölkerung, die Gerechtigkeit, die Religion, die

Bestellung öffentlicher Aemter, die Bildung des Bürgergenies, die Staatseinkünften und die Staatsausgaben, und die Ordnung in Regierungsgeschäften mit allen übrigen in- und ausländischen Staatsanstalten. Daß er also auch eine Anordnung, welche dem Staatsendzwecke entgegen ist, abändern, oder gar aufheben könne; daß er vollkommene Gewalt besitze, die Bürger anzuhalten seinen Gesetzen Gehorsam zu leisten; daß es in seinem Belieben steht, alles, was im Staate vorgeht, zu durchschauen, und daß er, ohne das Wohl des Staats in Gefahr zu setzen, in der oberaufsehenden Macht nicht gehindert werden könne. In Kraft dessen schreibt er den Bürgern ihre Handlungen vor, erkennt die im Staat vorfallenden staatszweckmässigen für gültig, und die nach Zeit und Umständen entgegengesetzten für ungültig.

§. 27.

Hieraus entstehet die nothwendige Folge, daß die Handlung und der Stand eines Bürgers nur in so fern frey ist, und geduldet werden darf, als selbe mit dem Staatszweck übereinstimmen; daß neben dem Alleinherscher niemand etwas gültiges im Staat befehlen und anschaffen könne, und daher alle Anordnungen in Sachen, die den Bürgern einen wesentlichen

Ge-

Gegenstand zur Erhaltung ihrer Gesellschaft ausmachen, gleichwie die Fortpflanzung ihres Geschlechts, wenn nicht die Einverständniß des Alleinherschers hinzukömmt, von ihrer Entstehung an für jederman, unter welcher Klasse er immer im Staate sich befindet, unverbindlich sind, und in der Folge unverbindlich verbleiben; hiezu das Beispiel von dem Gelübde des ehelosen Standes der katholischen Welt- und Klostergeistlichen anzuführen, kömmt vielleicht anstössig vor: wir wollen es aber doch in Betrachtung ziehen. Der römische Bischof, dem nicht unbewußt gewesen seyn wird, daß der Ehestand der Geistlichkeit in der alten Kirche ungestöhrt gepflogen wurde, führte wider die alte Kirchendisziplin, die doch den apostolischen Lehrgeist enthaltet, den ehelosen Stand der Geistlichen in mehreren Staaten ein; diese und die Kirche selbst erlebten dadurch viele Aergernisse, und die kristlichen Länder vermißten viele auferbauliche Schul- und Kristenkanzellehrer, welche ihre würdige geistliche Väter am besten ausbilden konnten: auch fallen unsere jesuiterischen Gottesgelehrten in einen offenbaren Widerspruch, da selbe den Ehestand für heilig, und den Cölibat, welcher jenem gerade entgegen gesetzet ist, für noch heiliger angegeben, folgsam muß eines wahr, und das andere falsch, oder schwarz und weis einerley

seyn. Dem ohngeachtet wurde die römische bischöfliche Anordnung vom letzten allgemeinen Kirchenrath bestättiget, gleichwie er in mehrern Dingen, die ihm nichts angiengen, ausschweifte. Dieserwegen ist die Begnehmigung von denjenigen Schlüssen, welche den Eingriff in die Staatsgewalt wagten, aus dem Sprichwort: Consilium tridentinum non est ubique receptum, ganz ungewiß.

Wenn man ferner der Gültigkeit des erwähnten Gelübds das Wort reden wollte, so müßte man voraus versichert seyn, daß dasjenige, was Gott durch Moyses besonders für die Kinder Israels in Opfer und Gelübdsachen verordnet hatte, sich auf die Kristen erstreckte. Num. 30. Lev. 27, 34. Es zeigte sich aber das Gegentheil, indem Petrus widerspricht, Gott zu versuchen, den Jüngern, und folgsam auch ihren Nachfolgern ein Joch aufzulegen, welches unsere Väter und wir nicht haben tragen können, Act. 15, 10. Daß Gott solchen Antrag begnehmiget, ist nicht wahrscheinlich, weilen selbiger dessen allgemeiner Anordnung: wachset und vermehret euch, widersaget. Man müßte versichert seyn, das Gott hierin der weltlichen Regierung, welcher er jederman, auch die Apostel untergeben hat, Paul ad Rom. 13, 1, 2, 3, 4, 5, 6, Schranken gesetzt hätte, was aber nicht geschehen ist. Daß

auch

auch ausser diesem Falle die römische kirchenräthliche Anordnung des besagten Gelübds die Staatsgewalt bewilliget habe; welches, da selbe der ersten Staatsregel, nemlich der Bevölkerung, dem römischen Gesetze, und den schöpferischen Endzweck, mit dem Bau und mit der Neigung von der menschlichen Natur, wornach ein kristlicher Staat eingerichtet ist, entgegen stehet, unmöglich zugegeben werden kann. Und ist ohnehin erprobt, daß der freye Willen eines Bürgers im Thun und Lassen sich nicht weiter erstrecket, als derselbe mit dem Staatszweck übereinkömmt, wozu ihn die oberste Staatsgewalt dirigirt, und hat der Staat ein älteres Recht auf den Willen eines Bürgers, als die eingeführte Religion, welche die Macht des Staats nicht einschränket, und welche unter der Staatsregierung doch zweckmässig gepflogen werden kann. Der bekannte Publicist würde dennoch Bedenken tragen, ein solches Gelübd, als einen eingeschlichenen und übersehenen Fehler in einem kristlichen Staat zu behandeln, noch viel weniger anrathen, dessen Nichtigkeit von der weltlichen Regierung ohne vorheriger Anfrage bey dem römischen Stuhl kund zu machen, oder doch wenigstens zu verbieten, das Gelübd der Keuschheit abzulegen, ohne ausdrücklicher Staatsbegnehmigung. Gelübde aber, welche der Staatsre-

gierung gleichgültig und Gott angenehm sind, mögen ihre Kraft haben, und darin unauflößlich verbleiben.

§. 28.

Da wegen der Wohlfarth des Staats der Oberaufsicht des Alleinherschers alles im Staat unterliegt, so ist auch die Religion davon nicht ausgenommen. Dieselbe macht eine Gesellschaft nach dem Zeugnisse der ganzen Welt, und besonders des bewehrten Schriftstellers Optatus von alten Zeiten her, im Staat aus; diese kann dem Staate schädlich werden, wiewir in jedem Welttheile Beispiele haben.

Dieselbe kann aber auch den Staat befördern helfen, davon wir durch die kristliche Religion überzeugt sind. Dahero muß der Staat die Vorkehrung treffen, damit die Religion demselben nicht schädlich, sondern nützlich werde. Wenn selbe mit dem Staatszwecke vereinbarlich ist: so kann er selbe aufnehmen und dulden, wenn selbe aber diesem entgegen ist: so muß er solche ausschliessen. Daraus fliesset ganz natürlich, daß dem Staate über die Religionsgegenstände, welche mit demselben zusammenhängen, alles anzuordnen zukömmt. Es betreffe den öffentlichen Gottesdienst, die Errichtung

der

der Versammlungshäuser, die Anstellung der Religionslehrer, die Rathsversammlung in Religionsangelegenheiten, die Nahrung der Religionsdiener, die Unterhaltung aller Religionsanstalten, die Bekanntmachung ihrer Lehrsätze, den Schutz der Lehre, die Richterstelle über den Priesterstand mit allen Zugehör, und die Bestrafung der Irrlehrer; mit einem Worte, die Religionspolizey, welche sich nach Zeit und Umständen verändert.

§. 29.

Diese dermaligen Regierungsgrundsätze hat der verfeinerte europäische Weltgeist nach und nach entwickelt. Diese stifteten unter der Menschheit Nutzen, Vergnügen, Freyheit und Bequemlichkeit, und verbinden dieselbe am meisten mit dem geläuterten Stand der Natur, und mit dem Zweck Jesu Christi, auch der Welt durch sein Lehrinstitut zu nützen, und nicht zu schaden. Paul. 2, ad Cor. 10, 8.

Wegen ihrer Allgemeinheit geschiehet es selten, daß ein Fürst zum Tyrannen oder Despoten ausartet. Man bringt unseren jungen Prinzen schon in der Erziehung die Gründe bey, sich auf eine kluge Regierung, und auf einen auferbaulichen Gottesdienst zu befleissen,

wel-

weilen nach dem Staatsberichte des Sidney die Anzahl von Kaisern, Königen, Fürsten und republikanischen Vorstehern groß ist, welche meineydige Bauern, Bürger, Soldaten und Pfaffen wegen der dummen, schläffrigen, oder gar barbarischen Regierung abgesetzt, verjagt, und ermordet haben: oder gar fremde Völker wegen ihrem treulosen Verfahren in Staatsanlegegenheiten sich unterthänig gemacht haben.

Weilen ohngeachtet des Zwanges, der Furcht, der Religion und aller klugen Einrichtung ihre Hoheit auf den guten Willen, auf die grössere Stimme des Volkes, auf ein glückliches Ungefähr und nach Verdienst auf den göttlichen Beystand gebauet ist; solche Säulen aufrecht zu erhalten, ist oft die Staatskunst mit allen ihren Griffen unfähig, und die Allmacht Gottes aus undurchdringlichen Geheimnissen abgeneigt. Auch sind gewöhnlich die Ministers dem Sturze näher, als ihre Herren; daher sind sie behutsam mit ihrem Rathe zu schweren Revolutionsentwürfen, und spielen ihrer Selbsterhaltung wegen ihre Rolle zur Gunst des allgemeinen Friedens.

Von der Mässigung unserer europäischen Fürsten, welche man dem aufgeklärten Weltgeist zu verdanken hat, giebt Beaumelle, ein

Mann

Mann von ausgebreiteten Staatskenntnissen, das Zeugniß in seinen Reden über den Geist der Gesetze, indem er schreibt: Voyez, combien il y a peu de Princes aujourd'hui, qui abusent de leur pouvoir! on ne sauroit montrer un Roi, dont le Regne ne soit qu'une Tragedie, ou la scene soit ensanglantée à tous les actes, comme cela étoit commun autre fois, d'ou vient cette moderation? d'une augmentation de lumiere d'un progrés de connoissances.

Point de Siécle plus heureux que le nôtre, parce qu'il n'en est aucun, qui ait été mieux gouverné, que parce qu'il a plus de moeurs, il n'y a plus de moeurs que parce qu'il est plus éclairé.

Graces à l'Esprit philosophique, il y a depuis cent ans cent bons Princes pour un Tyran.

Replongez l'Europe dans l'Ignorance, vous verrez renaitrer ces temps malheureux, ou elle avoit cent Tyrans pour un bon Prince; l'abus du pouvoir est inseparable de l'imbecillité, les coeurs sont feroces, la où les Esprits sont incultes. Il est dont sur que plus l'art de regner sera connus plus les hom-

hommes feront heureux, parce que ceux que la nature ou la Fortune destine à l'exercer, l'excerceront bien, si ce n'est par Grandeux d'ame du moins par prudence, par principe du vertu, du moins par interêt; par une suite de reflexions, du moins par l'esprit Général; par Systême du moins par respect humain, par gout du moins par honneur..

Auch Montesquieu stimmt damit überein, da er im 8ten Kap. des 8ten Buchs sagt: daß unsre verfeinerten Weltsitten bey dem größten Theil der europäischen Völker eine gemässigte Regierung hervorgebracht haben. Thorstraten erklärt diesen berühmten Staatslehrschriftsteller mit folgenden Ausdrücken noch deutlicher über die gelinde europäische Regierungsform:

„Wir leben in solchen erleuchteten Zeiten und Gegenden, wo selbst die Staatsklugheit allen Saamen tyrannischer Neigungen unterdrückt, und wo die uneingeschränktesten Monarchen empfinden, daß sie nur alsdann erst vor den Augen der Unterthanen glänzen, und nicht nur bewundert, sondern zugleich geliebt werden, wenn sie in der Glückseligkeit ihrer Unterthanen ihre Größe sehen u. s. w." Zur neuesten und kräftigsten Probe kann des römischen Kaisers Joseps des Zweyten vor

einigen Jahren angetretene Regierung in denjenigen Erblanden, über welche er allein herrschet, und auch in denjenigen, über welche er ein vorzüglich privilegirter Reichsstand ist, angezogen werden: wie man umständlich zeigen wird.

§. 30.

Joseph der 2te, den die Natur mit den feurigsten, eifrigsten, standhaftesten und wißbegierigsten Eigenschaften, auch nach Lavaters Ausdruck, mit einem hellsehenden Kopfe ausgerüstet, und welcher sein Gehirn in der Jugend von dem Gifte der pfaffischen Erziehungsvorurtheile rein bewahret hat, hörte, wie man wissen will, von seinen grossen patriotischen Staatsministern Fürst Kaunitz und Graf Hatzfeld die Gebrechen seiner Erbstaaten, und die Mittel, selben aufzuhelfen. Er versuchte durch eigenes Nachforschen die Wahrheit davon einzusehen. Nach seiner Ueberzeugung spekulirte er gleich auf ein System, wodurch man sich von innen verstärken, und von aussen schützen könne. Den Ruhm eines nach dieser Art systematischen Fürstens hat sein Nachbar, König Friedrich der 2te in Preußen; er foderte, wie man sagt, einen umständlichen Minsterialbericht über die preußische Regierungsverfassung;

er untersuchte genau derselben Civil, Kriegs, Finanz- und Religionsetat, und derselben Liaison mit Europa; er besuchte den König selbst; er soll nur bewundert haben, wie derselbe mit einem Staat von sehr mittelmässiger Grösse seine Erbländer mehrmalen habe drücken, kränken und vermindern können, und fast der Direkteur von politischen Geschäften in Europa geworden sey, dieweilen, seine Erblande, die Volksmenge und die Erzeugnisse betreffend, mit dem preußischen Staat wie drey Gränadiers mit einem Musquetier in Verhältniß stehen; wo zwanzig Millionen gegen fünf Millionen Menschen auftreten, und fast die meisten europäischen Staaten in der Grösse und in der Volksmenge demselben überlegen sind.

Er schloß daraus kühn und richtig: man fasse die Kräften seiner Erblanden nicht ordentlich zusamm, und man verwende dieselben nicht zweckmässig; und die Politiker behaupteten, daß dieser wachsame König Europen in mancher Gegend das Heja Popeja vorgesungen habe.

§. 31.

Damit Joseph vor dem Antritte seiner Regierung seinen Unterricht in der Staatskunst durch Beyspiele stärkte, so nahm er die merk-

würs-

würdigsten Staaten Europens in Augenschein, und sammelte, was Ihm, seine regierende Familie, und seine Völker glücklich machen sollte. Seine Beobachtungen und Sammlungen brachte er in Ordnung, und wartete den Zeitpunkt ab, selbe in seinen Erblanden einzuführen.

§. 32.

Joseph übersah mit einem Adlerblick die ausserordentliche Schwere und Gefahr, den Reformationsplan anzulegen, und eine neue Staatsmaschine zu erbauen. Damit er aber in seiner grossen Aussicht nicht gehindert würde, so rüstete er voraus ein Kriegsheer zum Schutz seiner Unternehmungen, das in den kriegerischen Eigenschaften und in der Menge seinesgleichen in der Welt vielleicht nicht haben wird. Er ist selbst erfahrner Chef seiner fast unnachahmlichen Feldmarschalen Graf **Laecy** und Baron **Laudon** im Anordnen und im Ausführen. Mit derselben Beyhilfe setzte er im Jahre 1778 während einem einzigen defensiven Feldzug ohne Hilfstruppen einen alten gefährlichen, österreichischen Hausfeind in Respekt und Subordination: indem er den sonst fürchterlichen König Friedrich am Risengebirg annagelte, und dessen Bruder, den berühmten

Krieger Prinz Heinrich überflügelte, und so in die Enge trieb, daß er mit der günstigsten Situation zum Angriffe den meisten Theil seiner Armee hätte aufreiben können. Er ließ aber beede nach dem allgemeinen Gerüchte die Gnade seiner großmüthigsten und großmächtigsten kaiserlichen Frau Mutter empfinden, welche verlangte, selbe ungehindert abziehen zu lassen.

Es wird auch für verläßlich erzählt, daß dem grossen Menschenfreund Joseph damals im Lager gemeldet wurde: Hier haltet der König, ob man selben mit Kanonenkugeln aus dem Wagen heben sollte: er schenckte aber mit der huldreichsten Antwort nein seinem Feind das Leben. Beym Antritt seiner erbländischen Regierung führte er die Duldung der Protestanten und Reformirten ein, wo er mit dem Wort: Ich dulde, die mächtige protestantische Parthey in Europa, welche sich wegen der Religion gegen Oesterreich mehrentheils feindseelig bezeigte, auf einmal geschlagen, und sich ihre Zuneigung erworben hat. Zur noch grösseren Stütze seines regierenden Ertzhauses hat er sich mit einem europäischen monarchischen Staat vom ersten Range im engsten Vertrauen verbunden, und demselben durch den Beystand,

die

die Krimm sich unterwürffig zu machen, ein reelles Freundstück und gute Dienste erwiesen.

Dieser Staat glühet vom Unternehmungsgeiste, und fühlet mit ihm ein gemeinschaftliches Interesse. Man sollte von beeden glauben, der Fehler, welchen Kaiser Karl der Grosse mit der ausgeschlagenen Heurath der Kaiserin Irene begangen hat, das orientalische mit dem occidentalischen Kaiserthum zu vereinbaren, werde noch repariret werden: und geben nunmehr beede aus ihren undurchdringlichen Kabineten den Ton in europäischen Geschäften. Nachdem Joseph auswärts gedeckt war, und eine zureichende innländische Vollziehungsmacht sich verschaft hatte, so brach er gleich, trotz einem reissenden Stromme, in seinen staatsklugen Neuerungseifer auf.

§. 33.

Joseph haltet sich aber hiebey in Schranken eines **guten Hausvaters**, eines **klugen Staatsmannes**, und eines **vorsichtigen Generals**.

Beym Antritte der Staatsregierung durchgieng er die Staatswirthschaftsrechnungen, er fand die Kassen ohne Geld, den schwachen

Staatskredit, die vielen unnützen Ausgaben, und die grossen Staatsschulden: darüber war er sehr betroffen. Er änderte alsogleich den Staatswirthschaftsetat; er füllte die Kassen, er verstopfte den unnöthigen Geldausfluß, er stärkte den Staatskredit, und verordnete den bestmöglichen Saatsschuldentilgungsplan, damit der Staat in Hinkunft für die Noth und zu andern Unternehmungen mit dem Geldvorrathe gesichert seye, und nicht gezwungen werden könne, durch immerwährendes Interessezahlen, und durch neue Schulden sich zu schwächen, die vortheilhaften Gelegenheiten zur Vermehrung der Staatskräften zu vermissen, und in dringenden Fällen auf die ungewisse Aushilfe eines Dritten sich zu verlassen. Der Beweis seiner fehlerhaften Staatsfinanzoperation lag ihm vor Augen, da man bey einer ausgekommenen Staatsnothdurft die Zuflucht zum unbestimmten Geldvorrath und Kredit von weltlichen oder geistlichen Partikulärgesellschaften im Staate nahm. Er durchsuchte das Grundvermögen der gesammten Länder, das Grundvermögen der Unterthanen, ihren Aufwand, ihren Beytrag zur Staatsverwaltung, ihren Gewinnst und ihren Schuldenstand. Er nahm wahr, daß das Grundvermögen des Staats durch den gehörigen Fleiß der Unterthanen, durch einen lebhafteren inn- und ausländischen

Han-

Handel, durch die verhältnißmäßige Bevölkerung um drey bis viermal, sowohl an Erzeugnissen als im Werthe höher steigen könne; daß durch die Leibeigenschaft der Landbau unterdrückt werde, daß der Erwerbungsgeist dadurch bey den Unterthanen gehemmet werde; daß in manchem Lande aus Mangel des Verschleisses der gewonnenen Produckte der Feldbau schlecht und schläfrig getrieben werde; daß in mancher Gegend eine liederliche Haus- und Landwirthschaft eingeführt sey; daß die Unterthanen zu den Staatsgefällen ungleich und gar nicht verhältnißmäßig angelegt sind; daß in manchen Ländern durch den Geldmangel alle Geschäfte niedergeschlagen sind, und daß die Zahlungsrückstände ins Unendliche anwachsen könnten.

§. 34.

Nachdem Joseph, welcher wohl weiß, daß die vorzügliche Stärke seiner Monarchie auf dem Agrikultursystem beruhet, die Länder in dieser unglücklichen Lage angetroffen hatte, so brannte er vor Hilfs- und Verbesserungsbegierde. Er stellte die Leibeigenschaft ab, er begünstigte das allgemeine Eigenthums- und Erwerbungsrecht, die Ländererzeugnisse zu vermehren, und zur Brauchbarkeit zu bereiten;

er errichtete mit fremden Staaten Handlungs-verträge; er arbeitet an der Brauchbarkeit der grossen Flüsse zur Schiffahrt und zur Seehandlung, und stellet die Landstrassen her, um den in- und ausländischen Handel eine neue Betriebsamkeit zu verschaffen; und um nebst seinen sehr reichhaltigen Kupfer- und Goldbergwerken, eine neue Goldquelle zu eröfnen. Er beeifert sich, dem Privatwesen der Unterthanen eine gute Richtung zu geben; er trachtet, den Beytrag der Unterthanen und der Länder zu den Staatsbedürfnissen verhältnißmäßig auszugleichen, und daher die das allgemeine Staatskonkurrenzgesetz verletzenden Freyheiten der Güter und Gründen zu beschränken, und dieselben vielleicht noch gar, wenn es das allgemeine Beste erfodert, abzuschneiden. Er bequartirt die Länder mit seinen zahlreichen Kriegstruppen meistens mit den Landskindern, welche für ihr Konsumo, den Geldmangel zu vermindern, baares Geld verabreichen, und den Produkten dadurch einen bessern Werth verschaffen. Er entläßt nach seinen bekanntgemachten Befehl die Soldaten, sobald sie ausweisen, daß sie eine sichere bürgerliche Nahrung durch ein Stadt- oder Landgewerb oder Baugut, mittels einer Erbschaft oder Heyrath im k. k. Erbländ. Staaten erhalten haben; nebst dem beurlaubt er davon bis zwey Drittheil den

Län-

Ländern zur Aushilfe im Landbaue und Gewerbsgeschäften, um den Abgang, so viel es ohne Nachtheil des Staatsschutzes und des immerhin thätig seyn müssenden Kriegsschulsetats möglich ist, an arbeitsamen Händen zu ersetzen. Er weiset, wie man hört, die Herrschaften an, einen Theil ihrer Geldeinnahmen auf ihren Gütern zu verzehren, die Unterthanen nicht mit gesetzwidrigen Abgaben zu drücken, und durch ihre Beamte nicht drücken zu lassen. Er giebt an sich als Kaiser, von welchem Grafen und Fürsten ihre Würde haben, und Unterthanen sind, das Beyspiel der grossen Welt, daß er in größten Sorgen und Geschäften mit einem mässigen Leben und Aufwand sich begnüge, und seine Grösse und Ehre in dem Ruhme, seine Völker zu ihrem Glücke zu regieren, suche. Wer wird zweifeln, nur Thoren müßten es seyn! daß, wenn man seinen Fußstapfen nachwandelt, nicht alles gut gehe, und den besten Erfolg verspreche.

§. 35.

Joseph als ein kluger Staatsmann durchforschte genau und umständlich die Grundverfassung seiner Erblanden; er sah ein, daß er nur in denjenigen Erblanden, welche nicht mit der römischen Reichsgrundverfassung in Verbin-

bindung stehen, oder durch kaiserliche Landsregierungsprivilegien davon abgesöndert scheinen, aber nicht wirklich sind, vollkommener Alleinherrscher seye. Daß nur ein öffentlicher Grundvertrag mit seinem Volke, oder die von denen durch einen Nazionalgrundvertrag aufgestellten Volksrepräsentanten mit seinem Regierungsvorfahrern abgeschlossene Regierungsverträge seine Gewalt einschränken, es sind aber weder Volksrepräsentanten ausser ihm, noch öffentliche Einschränkungsstaatsverträge in seinen Erbstaaten anzutreffen. Daß er also als monarchischer Gesetzgeber in den erwähnten Landen die freye Hand habe, die Privilegien, welche seine Vorfahrer entweder im Nothfalle, oder zur Belohnung für geleistete Staatsdienste, oder zum verhofften Nutzen des Staats ertheilt, und ihre Unveränderlichkeit beschworen haben, sobald es das allgemeine Beste salus publica suprema lex esto nothwendig machet, als Spezialgesetze zu verändern oder gar aufzuheben; dabey muß man aber nach Umständen auf die Entschädigung den Bedacht nehmen. Er merket wohl, daß man den rohen Nationalkarakter und den bösartigen Eigensinn durch sanfte Staatsmaximen lenken, und solche Nationen von der allgemeinen Wohlfarth und Nutzen, mit einem neuen Gesetze vorläufig überzeugen müsse; daß eine Verordnung

nung

nung geschwinder bekannt gemacht ist, eine Nation zu ihren Schaden in Brand zu stecken, als daß man Zeit nöthig hat, dieselbe gegen die eingewurzelte Sitten und Gebräuche gleichgültig zu machen, und neue anzunehmen. Daß die einzelnen Schwärmer gegen die Vortheile des Volkes, als Feinde ihrer Nation und als Majestätsbeleidiger zu behandeln sind. Joseph überdachte, daß er mit der eingeleiteten Ordnung, mit den Aemtern, und mit den üblichen Regierungsoperationen durch Umwege zum Staatszwecke gelange, oder gar durch eingeschliechene Privatabsichten denselben verfehle. Daher gab er fast jedem Fache in der Staatsregierung, (die sehr feine und bestens eingerichtetete Staatskanzley vorzüglich ausgenommen) eine neue Gestalt, und zeigte durch die Disposition, seine Regierung alleinig dem Verdienste und der Billigkeit zu widmen. Auch ist er bereit, diejenigen Anordnungen über Sachen, wovon er mangelhaft unterrichtet wurde, aufzuheben und zu verbessern. Er überläßt sich der Belehrung von der vernünftigen Welt, und trachtet in allem nach dem Besten. Er ist hilfreich und mitleidig in der wahren Noth; aber auch hart und unempfindlich gegen die Seufzer vom Stolze und Müssiggang. Er ist großmüthig gegen wahre Verdienste, aber auch ohne dieselben mit Gnaden zurückhaltend. Er ehret den Offizier-

zierstand, welcher die Kronen haltet; er versorgt den Soldatenstand, welcher solche bewachet, er liebt den Bürger- und Bauernstand, welcher dieselbe ernährt, und schätzt den würdigen Adelstand, welcher dieselbe ziert.

§. 36.

Joseph als ein kluger Staatsmann, weis auch, daß er Oberaufseher und Schutzherr der kristlichen Religion ist; daß kein Bürger sein Gewissen ihme unterwürfig gemacht hat, daß er mithin auch nicht Richter in der Religion seyn könne. Das er aber diejenige Religion, welche seiner Staatsverfassung, und seinem Staatsinteresse nicht entgegen ist, oder gar selbes nur befördert, nach dem Beispiele des allmächtigen Weltregierers dulden könne, welcher Geschöpfe von guten und schlimmen Karakter auch untereinander duldet.

Er weis aber auch, daß mit der Religionsoberaufsicht verbunden ist sich zu unterrichten, ob die eingeführten Religionsverfassungen seinen Ländern nicht schädlich und ausgeartet sind, und wenn sie es sind, solche Anstalten zu treffen, wodurch diesem Uebel abgeholfen werden könne. Ihm ist bekannt, daß die kristliche Religion nach dem Willen ihres Stifters

unei-

uneigennützig ist; daß die Nachfolger der Apostеln als Wächter und Sachwalter darinn von Kristo allein bevollmächtiget sind, daß folgsam dieselben mit der Staatsregierung nichts gemein hat; daß Joseph nur mit seiner Macht zu Hilf kommen darf, die apostolischen Anordnungen auf eine ihm beliebige Weise nnd Manier zu vollziehen; daß die kristliche Religion als eine Gesellschaft im Staat unter demselben stehet, und in so weit seiner Direktion zum Staatszweck unterlieget

§. 37.

Nach dem geschöpften Unterrichte aus seinen Ländern hat Joseph gleich gefunden, daß die wahre kristliche Religion in abergläubische Gebräuche verhüllet war, daß man die Bürde des Kristenthums, welche nach dem Willen des Stifters leicht seyn solle, mit vielen zugesetzten Schuldigkeiten erschwere; z. B. mit überflüssigen Ceremonien, mit dem Putzwerke, mit Feyertägen, mit der Ehelosigkeit des geistlichen Standes, mit Fasttägen, und mit tausend anderen ärgerlichen Tändeleyen; und daß ausser der damit vermehrten Gefahr, das Gewissen mit Verantwortungen zu überhäufen, das kristliche Volk zum Nachtheil seines Privatinteresses so geblendet werde, daß es den Schaden in

der

der Haus- und Landwirthschaft, durch die Ausgaben für unnöthige fremde Produkte und die Verminderung des Verdienstes von Taglöhnern nicht einsieht, wodurch in Vergleich mit fleissigen und an diese Schuldigkeiten nicht gebundenen Völker in der Erwerbung der Volksnahrung und in andern Staatsvortheilen sich ein grosser Abstand zeiget; darüber der Montesquieu in seinem 113ten persanischen Brief schwere Klagen führte, und die Degradation katholischer Staaten bis zu ihrem Umsturz voraussehen wollte.

Joseph hat wahrgenommen, daß mehrere Seelenhirten nicht die gehörige Unterweisung haben, daß in manchen Gegenden viele abgehen, daß selbe unordentlich vertheilt, und nicht verhältnißmässig besoldet sind, daß viele Religionsstiftungen, welche der Staat in guter Absicht der geistlichen Direktion überlassen hat, schlecht verwendet werden; daß viele zum Vortheil der Religion gestiftete Klöster den Endzweck wenig, schlecht oder gar nicht befördern helfen, daß ein unschätzbarer Schade durch die Subjekten angerichtet werde, welche dadurch darben, und die darin steckenden Insecken den guten Bürgern auf den Köpfen herum kriechen, und ein Vermögen unnützerweis verzehren, womit man eine halbe Million nützli-

cher

cher Bürger unterhalten, und der wahren kristlichen Religion gute Diensten leisten könne; daß in manchen Orten die kristlichen Versammlungs- und Bethaüser überflüssig, in andern zu wenig, und in andern gar keine sind; daß der geistliche Stand vieles Geld außer Land nach Rom verschickt, daß derselbe mit der von Kaisern und Königen erlangten Immunität der Staatsgewalt Eintrag thuet; daß derselbe durch eigennützige Verbindungen mit dem römischen Stuhl dem Staat die Kräften aussauget, ihn verhindert, solche zu kennen, und recht gebrauchen zu können; daß der geistliche Stand einer obersten Macht neben der Staatsmacht sich anmasset, welche aus vorhinein angemerkten Thatsätzen der letzteren gefährlich ist; daß der geistliche Stand viele Ränge und Karaktere unter allerhand Titeln zur Erhöhung seiner Einkünften eingeführt hat; daß von demselben die Erziehung der kristlichen Jugend mehrentheils ist vernachlässiget worden; daß mehrere von denselben die Stolaeigennützigkeit der Mittheilung der nothwendigsten Sakramente so gar bey dürftigen Kristen vorgezogen haben.

§. 33.

Diese elende und gefährliche Lage des Kristenthums, welches mit dem Schicksale des Staats in enger Verbindung stehet, und auch die geführten Religionsbeschwerden in seinen Ländern waren für Joseph ein grauenvoller Anblick. Daher hat er als der erste kristliche Fürst beschlossen, sein Schutzrecht, sein Vollziehungsrecht, sein Oberaufsichtsrecht in Religionssachen, und seine oberste Gewalt über Gut und Blut im Staat, wenn derselbe in eine Gefahr gerathet, welche die eingemischten, menschlichen, nebenabsichtlichen Satzungen in der Kristenlehrverfassung erzeuget haben, mit allem Nachdruck und unerschütterlicher Standhaftigkeit auszuüben, und dadurch aller künftigen Gefahr vorzubeugen.

Hierauf befahl Joseph, alles unnütze Gepräng mit Kirchenbildern, alle albernen Feyerlichkeiten und Mißbräuche in- und ausser den Bethäusern zu unterlassen, dieselben ganz einfach und enständig einzurichten, damit man in dem Ort, wo man Gott im Geiste anbeten soll, nicht mit lächerlichen, materielen Gegenständen zerstreuet werde; den Dienst der Heiligen, dem Dienst Gottes, wie es vielfach nach den eingeführten Jesuitenstreichen mit Ceremo-

nien

nien und Predigen an den Gott geheiligten Tagen geschehen ist, nicht vorzuziehen. Er verordnete statt einer stummen Musick, und statt dem dummen Liedersingen in den Betthäusern, Gott in einem einfachen, das Kristenthum enthaltenden Gesang, nach dem ersten Kristengebrauch anzubeten; die Seelenhirten zum Dienst der Religion mehr geschickt zu machen, Seminarien zum geistlichen Unterrichte anzulegen, die Besoldungen für die Seelenhirten verhältnißmässig auszumessen; ihre Anzahl, wo derselben zu wenig sind, zu vermehren, und so einzutheilen, damit jeder Krist in der Lehre, und im Gebrauch der nothwendigen Sakramente ordentlich und unentgeldlich gepflegt werde. Damit in allen Orten der Dienst der kristlichen Religion mit Anstand, und zu derselben Aufnahme ausgeübt werden könne, so läßt er mehrere Bethäuser, wo selbe nöthig sind, errichten, und die Gotteslehre von dem eingemischten unnützen Gewäsch und Zänckereyen reinigen, das lästige und gefährliche Mönchensystem zerstöhren, und den Staat von der Bürde entledigen, welche ihm die wahre kristliche Religion nicht zumuthet. Er dringet darauf, den Kristen von seinen Staats- und Religionspflichten und Vortheilen deutlich zu unterweisen, und nicht mit Aussenwerck zu verblenden. Dieserwegen können wahre vom Geiste Gottes beseelte Geistliche

den

den Eifer Josephs im göttlichen Dienste nicht genug schätzen und preisen.

§. 39.

Joseph sah wohl ein, daß um diese Gott gefällige, und viele Staatsvortheile versprechende Anstalten in seinen weitlaüftigen Ländern auszuführen, beträchtliche Summen erfordert werden, welche zwar mehrentheils durch fromme Stiftungen vorhanden sind, und nach Inhalt eines jeden Stiftsbriefes, und nach der römischbischöflichen Beståttigunsbulle zum Dienst der kristlichen Religion von einem jeden Stifter wären bestimmt worden. Man ist aber nicht, wie es die Aufnahme der kristlichen Religion, und das Staatsinteresse erfodert, mit Verwendung derselben vorgegangen.

Man hat daher dem Staate viele unnütze Glieder, und der kristlichen Religion schlechte Diener gezogen; in den Städten die besten Plätze mit unnöthigen Klöstern und mit überflüssigen Bethaüsern zum Nachtheil der bürgerlichen Geschäfte verstellet, und den Stiftungsendzweck verfehlt. Man hat mit den verliehenen kaiserlichen und königlichen Immunitäten, Privilegien, Prärogativen, und mit der überlassenen Direktion ihrer Besitzungen dem Staate

viel

viele Unruhe durch Balgereyen mit dem römischen Stuhle verursachet, und dem Staat seine eigenen geistlichen Bürger, welche seine Stützen seyn sollen, zum Feinde gemacht, und denselben, dem Staatsinteresse zuwider zu handeln, Anlaß gegeben.

§. 40.

Dieser verkehrte Zustand des Kristenthums und der bürgerlichen Gesellschaft hat Joseph aus wahrer Liebe der kristlichen Religion und des Staats bewogen, nach seinem erwähnten Staats- und Religionsgerechtsamen die den Hauptzweck verfehlenden Stiftungen, an welche der verlobte Stiftling, und der Stifter ihr Eigenthum zum Dienst der kristlichen Religion ohne Vorbehalt nur mit der eingedungenen lebenslänglichen Unterhaltung eines Stiftlings abgetreten haben, unter seine Direktion zu nehmen, ihre Gesellschaften aufzuheben, ihre Gebäude und überflüssigen Bethäuser, welche aus Materialien des Staats zusammgesetzt sind, und in dieser unveränderlichen Eigenschaft demselben allzeit unterwürfig verbleiben, zum Nutzen des Staats, und zum willkührlichen Gebrauche des Käufers den Meistbietenden gegen den versicherten Kaufschilling mit der vorhergehenden recipirten Entweichungsformel zu überlas-

lassen, und daraus einen allgemeinen Religionsfond zu derselben wahren Dienst dem fortdauernden Hauptendzweck gemäß anzulegen, wodurch man die gepriesene Anstalten, nebst dem, daß man die einzelnen brauchbaren Glieder der zertrennten Klostergesellschaften zum Dienst der kristlichen Religion zweckmässig verwendet, und die untauglichen mit einem angemessenen Unterhalt verpfleget, zu Stand zu bringen trachtet.

Es bleibt daher der für die Bedürfnisse der kristlichen Kirche im österreichischen Erbstaat aus der erbländischen Staatsmassa, und aus dem Vermögen einzelner Unterthanen abgeschiedene Vorrath, und Joseph, den staatsschädlichen Unterschleiffen auszuweichen, und die kristliche Religion im Staate zweckmässig zu unterstüzen, dirigirt denselben durch eine eigene Civilstelle, wie solches die um die kristliche Kirche sehr verdienten Karolingischen Kaiser durch ihre weltliche Kirchen und=Kastenvögten bewirkten; das abgehende aber wird man zum Theil vom Staat zuschiessen, auch verhoffet man hiezu einen willkührlichen Beytrag von wohlhabenden kristlichen Gemeinden, welche eine sehr kostsplitterige Einrichtung in Religionssachen bedarfen.

§. 41.

§. 41.

Joseph verordnete ferner, seine Geistlichkeit solle von allen eigennützigen Verbindungen mit dem römischen Stuhle abstehen, indem er nach seinen Statspflichten, die von Päbsten seinen Erb- und Reichslanden einseitig aufgedrungene Last nicht dulden darf, das römische Volk mit seinem Bischofe, welches sich für einen eigenen Staat ausgiebt, ernähren zu helfen; nach den europäischen kristlichen Grundsatz muß jedes Land seine geistlichen Bürger selbst unterhalten, und trägt nur seinen Antheil von Unkösten bey einer allgemeinen Kirchenversammlung, wie zum Reichstag oder zur allgemeinen Gerichtsstelle. Es weis aber die ganze Welt, daß der römische Bischof mit seinen römisch geistlichen Räthen und Kanzleyen die allgemeine Kirchenversammlung nicht vorstellet, mithin fällt der erwähnte Beytrag weg. Er bestimmte nach dem Gebrauche der Apostel, daß die Geistlichen vor seiner weltlichen Richterstelle in allen Fällen, die kristliche Sitten- und Glaubenslehre ausgenommen, Recht suchen, und von dieser geurtheilt werden, und keiner Macht neben Ihme in seinen Staaten sich gelüsten lassen, sondern sich als eine untergeordnete Gesellschaft im Staate mit ihrem kristlichen Lehr- und Hirtendienst

staatszweckmässig betragen, und protestanti-
schen und reformirten kristlichen Mitgliedern, welche dem Staatssystem nicht entgegen sind, nichts in Weg legen sollen.

§. 42.

Man vermuthtete, Joseph werde die aus Ehrgeitz und Eigennutz eingeschliechene geistliche Ränge und Karakter abstellen, und die geistliche Klassen nach dem ersten kristlichen Kirchengebrauch wieder einführen; er werde öfters die Kirchensprengel visitiren lassen, und die kristliche Gemeinden vernehmen, ob die angestellten Seelenhirten ihre Amtspflichten auferbaulich erfüllen; Joseph werde von den Bischöfen und Landeshauptleuten öftere Berichte über den Zustand der kristlichen Religion abfordern. Er werde zur Herstellung und Handhabung einer guten Kirchenzucht, und zur bequemen Verwaltung der kristlichen Lehrangelegenheiten, nach Umständen aus den eifrigsten Seelenhirten einen Provinzial- oder Nationalkirchenrath, unter seinem beysitzenden weltlichen Geschäftsträger versammeln. Er werde eine eigene, mit den Landesgesetzen, Gebräuchen, Sitten und Karaktern der Völker mehr zusammenhangende Kirchenpolizey, und eine Sammlung der besten mit dem Evangelium stimmenden Kir-

chen-

chenregeln in seinen Landen errichten lassen, und das römisch kanonische Recht, welches so viele Verwicklungen und Streitigkeiten zwischen dem Staat und der Kirche, im Staat nach sich gezogen hat, als eines von seinen Vorfahrern recipirtes Subsidialrecht gänzlich verabschieden.

§. 43.

Die thätigsten kristlichen Merkmale von Joseph, als kristlichen Mitbruder, verdienen eine besondere Anmerkung. Er liesse in seiner Residenzstadt ein grosses Gebäude zur Verpflegung der armen Kranken errichten, und besucht dieselben fast täglich. Er ordnete ein Hilfs- und Liebsverbrüderungsinstitut, von welchem täglich den mittellosen kristlichen Mitgliedern etwas bestimmtes zu ihrem Troste und Unterhalt abgereicht wird. Er erklärte alle ausser der Ehe erzeugten unschuldigen Kinder ohne Nachrede zu allen Geschäften und Ständen im Staate fähig. Er bestimmte geheime Niederkunftsörter, für die in der Liebe verunglückten Mädchen, um ihre Ehre dadurch zu schonen, und lasset die Kinder in das errichtete Findelhaus aufnehmen. Er hat die Verlöbnisse, wodurch viele von guten Heyrathsgelegenheiten abgehalten oder zur unglücklichen Heyrath gezwungen

gen worden sind, oder sich mit Verlust eines Theils ihres Vermögens haben los machen können, gänzlich aufgehoben, und der wahren dauerhaften Liebe und der glücklichen Aussicht in die Zukunft die eheliche Verbindung allein zuerkannt. Er würdiget alle Fremde der günstigen Aufnahme in seinen Staaten, und darf darin ein jeder, wozu er nur geschickt und tauglich ist, ein Stück Brod verdienen. Wer dieses läugnen will, muß Wien und des Kaisers Erbländer nicht kennen; sind dieses nicht lauter Thatsätze, welche Josephs wahres Kristenthum, und dessen allgemeine Menschenliebe und Eifer beweisen, alles zum Besten der Religion einzurichten!

§. 44.

Der französische Minister Kardinal Rischelieu sahe auch die Nothwendigkeit ein, den Kloster- und Weltgeistlichenstand zu reformiren, weilen in dieser Verfassung, weder Gott noch dem Staate damit gedienet würde. Von diesen Materien hat derselbe in seinem politischen Testamente ganze Kapiteln angefüllt; andere haben den verderbten Zustand der kristlichen Lehrverfassung mit den schädlichsten und gefährlichsten Einfluß in den Staat noch besser auseinander gesetzt. Der Kardinal de Cussa im

zten

3ten Buche 40. Kapitel : de Concordantia catholica sprach von den verderblichen Mißbräuchen neuer Päbste:

„ Weil die Kanones oder die Regeln der
„ heiligen Väter es nicht so verordnet haben,
„ und die Erfahrung gelehrt hat, wie viel Ue-
„ bels hieraus dem Staat zugewachsen ist, so
„ muß dieses auf alle Art verbessert werden.
„ Und damit ich alles im Kurzen fasse: wenn
„ der frömmste Kaiser, welcher mit seiner ge-
„ treuen Rathsstelle die Staatsnothdurft über-
„ legt, und die Ausschweifung der Sitten, in
„ jeder geistlichen Klasse, mit allen ihren Ur-
„ sachen und Veranlassungen durchdenkt, die
„ alten kristlichen Regeln wieder einführt, und
„ was denselben im Wege stünde, es seyen
„ Freyheiten, Exemptionen oder Introduktio-
„ nen, es betreffe die übergebenen geistlichen
„ Pfründen und geistlichen strittigen Dinge, mit
„ beygezogenen Rath abstellte, und den alten
„ heiligen Kirchenregeln nachzukommen befehl-
„ te — Welcher unter den Kristen würde sich
„ unterstehen zu sagen, er wage etwas, wel-
„ ches nicht in seiner Macht und Gewalt seye.
„ — Dieses sind Anordnungen, wodurch die
„ wahren altenKristenthumsregeln zurWohlfart
„ der Kirche und des Staats geschützt wer-
„ den. Dahero solle der weiseste Kaiser sich

„ nicht überreden lassen, von seinem heiliges
„ Vorhaben abzustehen. Es giebt zwar viele,
„ welche unter der Gestalt einer wohlmeinen=
„ den Folgsamkeit, allerhand Scheingründe zu-
„ sammdichten, jeden Fehltritt zu vertheidi=
„ gen. Kristus allein muß dieserwegen be=
„ fragt werden, von dem lernen wir die
„ Wege der Wahrheit und des Heils, nach
„ seinem Tone stimmen unsere heiligen Väter,
„ welche alle Kircheneinrichtungen verdam=
„ men, so von der Habsucht, von dem Ehrgeize,
„ und von der Eigennützigkeit abstammen.
„ Auf diese Art allein kann der regelmässige
„ alte Kristengeist wieder aufleben, ohne wel=
„ chem der Friede der kristlichen Kirche kei=
„ nen Bestand hat, und die kristliche Reli=
„ gion an ihrem Wachsthume verhindert wird.

Auf Latein: Et uno verbo omnia concludam, si piissimus Imperator cum toto sibi subjecto consilio necessitatem Reipublicæ considerans ac diminutionem divini cultus & morum deformitatem in omni statu cum causis & occasionibus ponderans, repeteret sacros Canones; antiquas ac sanctissimas priscorum observationes, & quid quid illis obviaret, sive privilegia, sive exemptiones, sive introductiones: Nonne in collationibus beneficiorum aut litibus una cum toto suo consilio

decer-

decerneret, tollendum esse & canonibus sanctis strictissime obediendum. Rogo quis Christianorum dicere posset, ibi aliquid præter potestatem & authoritatem attentatum: quando pro custodia antiquorum canonum & legalium sacrarum sanctionum pro augmento divini cultus pro bono reipublicæ illa fierent, non retrahat te imperatorem prudentissimum suasio ab hac sancta tua intentione. Multi quidem fingunt sub specie bonæ obedientiæ rationes coloratas ad defendendum vias malas, &ad excusandas excusationes in peccatis. Quæratur solus Christus, qui est via veritas & vita, per vias patrum nostrorum & tollantur viæ malæ ex cupiditate ambitione & avaritia introductæ: ut sic revivifcant canones, sine quibus pax Ecclesiæ servari nequit nec Religio augmentari.

Der grosse Gerson in Frankreich sprach ebenfalls von der nöthigen Reformation:

„Was nützt es, wenn die Vorsteher der „kristlichen Kirche Gott das reinste Opfer „der Gerechtigkeit antragen, wenn selbe sich „nicht auch angelegen seyn lassen, der Räu„berkanzley und den Diebstählen des römi„schen Stuhls ein Ende zu machen; denn „dieselben können nicht zum Nachtheil, und zum

Scha-

„ Schaden der allgemeinen kristlichen Kirche
„ bestehen, noch verjährt werden, dieweilen
„ solche gegen die Natur, und gegen den End-
„ zweck des übernatürlichen Erlösungsgeschäfts
„ sind, welches von allen Eigennutz und Herrsch-
„ sucht entfernet ist, und dagegen durch jede
„ habsüchtige Handlung eines apostolischen
„ Hirten eine unverantwortliche Ungerechtig-
„ keit begangen wird.

„ Auf Latein: Exurgunt Prælati Ecclesiæ
„ offerentes Deo sacrificium justitiæ, & has
„ rapinas furta & latrocinia Romanæ curiæ
„ dignentur penitus amovere. Quia non
„ possunt in detrimentum & damnum uni-
„ versalis Ecclesiæ stare aut præscribi: cum
„ sint contra naturam propriam corporis my-
„ stici & contra omnem ordinem justitiæ.

§. 45.

Die Vorsicht mußte nur noch Joseph erzeugen, welcher Einsicht, Muth und Kräften genug hat, durch sein überlegenes Genie einen staatszweckmässigen Reformirungsplan gegen die ausschweifende kristliche Lehrverfassung anzulegen und auszuführen, und die kristliche Religion im Staate nach ächten Gründen zu behandeln; indem er eifrigst besorgt, was

Kri-

Kristus in seiner Kirche, welche er als eine Privatgesellschaft, mit der Absicht, selbe allgemein auszubreiten, im römischen kaiserl. Staat vor 1700 Jahren errichtete, haben will, und sucht, was ihm über die Kirche als Souverain gebühret. Sehr schief müßte man also die Sache ansehen, wenn man Joseph dieserwegen der Vollziehung eines schmeichelhaften und freydenkerischen Rathschlusses sich zu vergrössern, eines Diebstahls und Raubs der geistlichen Dinge und Rechte, und eines Despotismus, welcher weder Erwerbung schätzt, noch das Eigenthum respektirt, beschuldigen wollte, und wenn man unter seiner Regierung eine ärgerliche Bedrückung der kristlichen Kirche, wie der gedäuschte Publicist, ausrufen wollte.

Es scheint, die gedachte göttliche Vorsicht habe es so verordnet, daß der römische Kunstgriff nicht gerathen sollte, daß der römisch-deutsche Kaiser Joseph der 2te durch die sonst gewöhnliche geheime päftliche Instruktion der Hofbischöfe, junge Prinzen, und die regierenden Häupter, unter dem Vorwand der Sammlung Gott gefälliger Verdienste um die kristliche Kirche, nach dem päbstlichen Interesse zu lenken, sich verleiten lasse; daß er statt der Ohrenbeicht, die wegen der entfernten Landen von schwachen und bigotischen Souverainen

üblichen Briefbeicht in Regierungssachen dem Pabste ablege; daß er die Mittheilung des päbstlichen Segens und Ablasses zur guten Regierung unentbehrlich erachte; daß er daher, es koste was es wolle, darum zu bitten genöthiget sey; daß er sich in allen grossen Unternehmungen bey dem Pabste Raths erhole. Dadurch wäre er eben so, wie einige seiner Vorfahren, mit Zepter und Krone in die päbstliche Gefangenschaft gefallen, und hätte den von Gott unabhängig ertheilten Staatspflichten gemäß nicht regieren können. Alle katholischen Seelenhirten sagen einstimmig, daß ein Souverain ohne die erwähnten Verbindungen mit dem römischen Stuhle ein guter Fürst, und ein auferbaulicher Krist seyn kann; wovon Joseph in Europa ein Muster ist.

§. 46.

Betrachten wir auch Joseph als einen vorsichtigen Generalen in seinem Staate. Er überlegte, wie der schlaue Julius Cäsar, daß der beste Schutz des Staats nach dem patriotischen Rathe seines grossen Generals Printz Eugen seligen eine wohldisziplinirte und wohlbehaltene zahlreiche Armee seye; daß seine Länder nach ihrer Lage den Einfällen von mehreren Seiten bloß gestellt sind; daß seine

Nach

Nachbarn sehr grosse Armeen halten, welche seinen Staat schon vielen Schaden zugefüget haben; daß es gefährlich sey, bey ausbrechenden Krieg auf die Hilfe eines Dritten sich zu verlassen; daß der Schutzbundsverwandte nicht allzeit im Stand sey, zu helfen; daß seine Vorfahrer den Nachtheil schon empfunden haben, welche den Staat mit keiner zureichenden Armee bedeckten; daß er in Ansehung dessen gezwungen sey, um sich und seine Länder zu schützen, eine verhältnißmässige Armee auf den Beinen zu halten.

§. 47.

Zum außerordentlichen Glücke seines Staats stehen unter seiner Regierung sehr zahlreiche Völcker, welche schon die Natur mit einem sehr krigerischen Feuer heldenmässiger Standhaftigkeit, und mit einem grossen und festen unter jeden Himmelsstrich bey allen Strapazen dauerhaften körperlichen Bau versehen hat, welche das Vermögen ihrer Aeltern, des Staats und ihr eigenes als getreue Unterthanen unter dem Befehl und unter der Anführung ihres Monarchen eifrigst vertheidigen helfen. Dieses ist ein Staatsvortheil, um den man Joseph fast in ganz Europa beneidet.

Die-

Diesen Vortheil weis der allgemein gepriesene Monarch wohl zu nützen, indem er daraus eine Armee von mehr als 300000 Mann, wovon er sich den Namen Mitsoldat beylegte, bildete, und auf allzeit in marschfertigen Stand unterhaltet. Darüber zu wachen, und für seinen gegen fremde Staaten den Kriegsoperationsplan im Grossen zu besorgen, ordnete er ein staatskluges Kriegskabinet, nebst der Kriegsrathsstelle; von daher man sehr genau darauf haltet, damit das Kriegsheer wohl genährt, gut und bequem gekleidet, in Handgriffen und Evolutionen zweckmässig geübet, gehörig abgetheilt, zum Druck und Stoß verhältnißmäßig gegen jeden Feind bewafnet, mit erfahrnen und wohl konduisirten Offiziers versehen sey; durch geliebte, von Glück und Bravour bekannte, in der Kriegskunst ausgezeichnete Chefs kommandirt werde, und daß die Dienst- und Exerzierreglements durch die bequemste Methode vollzogen werden.

Man kennet in Europa keinen vortheilhaften Kriegslehrgegenstand mehr, in welchen Joseph nicht seine Truppen habe unterrichten und ferm machen lassen, und mittels der jährlichen Lagerübungen, wozu die Beurlaubten auf ein Monat einberufen werden, durch seine Disposition und persönliches Kommando noch

ver-

vervollkommet. Diese überaus grosse, durch viele Theile zusammgesetzte Maschine ist mit unzählbarer Abwechslung von mathematischen Figuren durch einfache und wenige Wörter: leicht und geschwind, wohin man es verlangt, in schönster Ordnung zu bewegen. Auch ordnete er einen normalmässigen Nachwachs der gemeinen Mannschaft durch die Conscriptionsdistrikte, und ließ die angelegte Pflanzschule junger Offiziers durch vortrefliche Einrichtungen unter dem berühmten General Graf Kinsky verfeinern, wodurch jederzeit seine Truppen im kompleten Stand, kriegerischen Geist und Thätigkeit sowohl auf den Kriegs- als Friedensfuß erhalten werden. Und stehet auf seinen Befehl dem besten Talent, ohne Rücksicht auf die Nation, Geburt und Religion, der Weg offen, sich auf die erste Militärcharge hinaufzuschwingen, und in seine Militärordensgesellschaft aufgenommen zu werden. Solche Begünstigungen für kriegerische Genies sind in Europa selten zu finden.

§. 46.

Joseph hat die Kriegsdepartements, die Dislokation der Truppen und die Länderkommandi so eingerichtet, daß auf einen Wink alsogleich ein beträchtliches Corps an die Gränzen

zen

zen zusammstossen kann. Auch läßt er die gefährlichen Päße mit Festungen verschliessen.

Mit dieser militärischen Einrichtung ist Joseph bereit, die österreichische Macht gegen denjenigen in völliger Schwere zu zeigen, welcher ihn in seinen Staatsgerechtsamen und friedliebenden System stöhren wird. Heißt dieses nicht für die Staatsnothdurft Sorge tragen, und sich in die Zeit schicken, in welcher das Staatsruder zu führen am allergefährlichsten ist — heißt dieses nicht die von Gott mittelbar verliehene Regierungsgewalt in kristlichen Staaten zweckmässig gebrauchen? —

Ist es nicht Vermessenheit, wenn man alles darunter und darüber gehen läßt, und in ausserordentlichen Fällen sich auf den ausserordentlichen Beystand Gottes verläßt? Rathet Gott nicht selbst gegen den Feind zu verhältnißmässigen Kräften, indem er sagt: Welcher König streitet gegen den andern, ohne zu überlegen, ob er mit 10 gegen 20 Tausend wider ihn zu Feld ziehen könne? Luk. 14, 31. Sind dieses nicht die Pflichten der Väter und Schutzherren der kristlichen Völker? Man kann Gott nicht genug bitten, daß er die Vertreter seiner Stelle auf Erden so leitet, damit sie selbe genau erfüllen. Durch die allgemei-

meine Bereitschaft, einen feindseligen Nachbar zu empfangen, entsteht die allegemeine Furcht, überwunden zu werden; durch die allgemeine Furcht die allgemeine Zurückhaltung, durch diese aber blühet der allgemeine Frieden fort, in welchem wir gebohren sind, und die Wohlthaten der Natur empfangen sollen. Im Fall eines Bruches hat der billige und mässige Staat zur Behauptung seiner Gerechtsamen von seinem Nachbar auch noch die Hilfe, und der schwärmerische mehrentheils die Unterdrückung zu gewarten.

§. 50.

Nach dem Inhalte des 25stens §. soll auch Meldung von einer eingeschränkten monarchischen Regierungsform, und von Ständen, die einer Majestät ähnliche Gerechtsame inne haben, geschehen; und zwar in soweit, als selbe zu unserem Zwecke nöthig sind.

Man wählt hiezu die deutsche Staatsverfassung, welche, wenn wir alle deutsche Völcker zusammfassen, ursprünglich republikanisch war, und gieng in eine Monarchie über, welche der römische Kaiser regierte. Einige von den unterworfenen Völkern behielten ihre alten hergebrachten Gesetze. Die Reichsmonarchen wollten

ten sich die Regierung bequem machen: daher haben sie ihren angestellten Reichsbeamten ganze Provinzen unter der kaiserlichen obersten Authorität, Oberaufsicht und Oberrichteramt, nach solchen Gesetzen, wie die Monarchen selbst regieren würden, zu regieren übergeben, und haben denselben ausser einer allgemeinen Nothdurft den Nießgebrauch der Länder überlassen; in diesem Falle mußten die Reichsbeamten mit Leib und Leben, und die Provinzen mit Gut und Blut dem Kaiser dienen.

Die folgenden Reichsmonarchen ertheilten nebst den außerordentlichen Prievilegien, das Erbrecht über die Ländergouvernements mehreren Familien, und legten ihnen Hoheitstitel bey. Die Reichsmonarchen pflegten in allgemeinen Reichsangelegenheiten den Rath ihrer erblichen Reichsbeamten einzuholen. Es trug sich zu, daß die regierenden Herren titelführenden kaiserlichen Reichsbeamten von weitläuftigen Provinzen die monarchischen Reichsbefehle, von der vorherigen alten freyen deutschen Verfassung geblendet, nicht mehr respektiren wollten. Das gab späterhin einem benachbarten grossen Staat aus Neid und Vergrösserungssucht Anlaß, weil man seine regierende Familie bey Gelegenheit eines besorgten einfältigen Tronfolgers durch das herkommliche

deut=

deutsche Wahlrecht ausgeschlossen hatte, die Stärcke der Reichsmonarchen zu brechen, und den Reichsbeamten ihr Ansehen im Reich so zu erheben, damit ihnen die Regierungen in den Reichslanden auf allzeit verbleiben, und der Reichsmonarch in meisten Angelegenheiten an ihr Einverständniß gebunden sey.

§. 51.

Dieses den Reichsmonarchen nachtheilige Projekt wurde wirklich beym westphälischen Frieden von dem französischen Ministerium durchgesetzt. Dadurch wurde der deutsche Staatskörper nicht zerrissen; der Kaiser, wie er es noch gegenwärtig ist, blieb das Oberhaupt, und die vornehmsten kaiserlichen Reichsbeamten die ersten Glieder des Reichs, welche er der Kapitulation gemäß mit aller Huld und Freundschaft stets behandelt, auch in hergebrachten Hoheitstiteln ehret. Dahero machen die Reichsbeamten, welche die übertragenen Regierungspflichten auch auf immerhin ünter des Kaisers Authorität inne haben, noch keine eigenen Staaten aus, sondern sie vollziehen nach dem allgemeinen Staatsrechte, und nach den Reichsgrundgesetzen nur der Majestät ähnliche Regierungsgerechtsame in den von Kaisern anvertrauten Reichs-

landen. Folgsam ist auch der von dem kurzsichtigen Publicisten bekannt gemachte Satz falsch, daß durch selbe mehrere Staaten in einem Staate gegründet sind; und noch weniger kann aus dieser Analogie das kristliche Lehrinstitut als ein Staat im Staate Platz haben.

§. 52.

Nach den monarchischen Reichsgerechtsamen ist der Kaiser der Schutzherr der Kristenheit: er ruft die Stände zum Reichstag, proponirt und dirigirt darin. Könnte jemand vernünftig und gesetzmässig einwenden: er handle gegen den Schutz der Kristenheit, und gegen den römischen Stuhl des heiligen Petrus, welchen zu schützen er sich eidlich verbunden hat, wenn er rathete, daß die Stände des Reichs das kristliche Lehr= und Hirteninstitut nach den Grundsätzen des heiligen Evangeliums, wornach die erste kristliche Kirchenverfassung eingerichtet war, durch Beyhilfe der frömmsten und auferbaulichsten Seelenhirten wieder herstellten, wozu sowohl katholische als protestantische Stände des Reichs nach dem Sinne des westphälischen Friedens Art. 5. §. 30. Art. 8. §. 1. als eines Reichsgrundgesetzes befugt sind? Wenn er den Bischöfen des Reichs in Gemäßheit seines Schutz= und Schirmrechtes ih=

ihrer geistlichen Gerechtsamen sich äusserte, daß alle wohl unterrichteten katholischen Kirchenlehrer überzeugt sind, daß die von Gott für ihre Personen unmittelbar übergebene Lösungs- und Bindungsgewalt alle päbstlichen Reservationen und Einschränkungen des bischöflichen Amts verbiete, und daß man daher sich davon loszuwinden, Gott mehr, als den menschlichen Einrichtungen von herrschsüchtigen Päbsten gehorchen müsse? Daß er aber zur Handhabung der päbstlichen Hochachtung die unter den Karolingern übliche kaiserliche Bestättigung eines neugewählten Pabstes wieder in Gang bringen werde? Wenn er dem Reich vortrüge, daß der Schatz, welcher aus den beständig fallenden Reichsannaten vom römischen Stuhle gesammelt werden solle, um bey einem auskommenden Türkenkrieg eine Geldaushilfe vorräthig zu haben, aus vielerley Staatsursachen zu Rom in einer unsichern Verwahrung liege, und indessen also bis zur hinlänglichen Sicherstellung mit der Abführung dieser erpreßten Gaben von unmittelbaren und mittelbaren Reichsstiftern, welche sich nach und nach auf viele Millionen belaufen, inne zu halten? Wenn er erinnerte, daß er, weilen der römische Stuhl aller gütigen Abmahnung ungeachtet die Reichstraktaten in Religionssachen mehrmalen übertreten habe, das Reich,

sel-

selbe zu erfüllen, auch nicht verhalten könne, und dadurch die deutsche Freyheit in geistlichen Gerechtsamen wieder aufleben werde? Wenn er im Reich bekannt machte, daß er zur besseren Harmonie der Reichsbürger, zur Aufnahme der Handlung und der Landwirthschaftsgeschäfte gern sehete, nach dem westphälischen Frieden Art. 5. §. 34. die kristliche Duldung einzuführ.n? Wenn er aus den in vorhergehenden §ven angezeigten kristlichen Religions- und Staatslehrsätzen dem Reich vorstellte, den staatsgefährlichen und lästigen Mönchenstand aufzuheben, und der wahren kristlichen Lehrverfassung und den Reichslanden dadurch mehr aufzuhelfen? Wenn er dem Reich die Protestation des römischen Stuhls unter den Päbsten Paulus des 3ten, und Innozenz des 10ten gegen die Gültigkeit des Religions, und des westphälischen Friedens vorlegte, und damit zeigte, daß die katholische Geistlichkeit qua Geistlichkeit im Reich kein Recht aus beyden Friedensschlüssen zu fodern habe? Daher kann selbe in Reformationssachen auch nicht klagen, daß gegen solche Reichsgrundgesetze ihr unrecht geschehe. Daß die katholischen Stände nur an die wahre kristliche Lehr- und Hirtenverfassung gebunden sind? Daß zu diesem und zu keinem andern Ziele seine regierenden Vorfahren ihre Schutz-

ver-

verordnungen erlassen haben? Daß der westphälische Frieden zu gleichem Rechte, Art. 5. §. 1. für die drey tolerirten Religionen ist errichtet worden? Daß aus diesem neuen Reichsgesetz jede ältere Reichsverordnung in Religionssachen jeder Parthey zu ihrem Vortheile erklärt ist? Daß das römisch kanonische Recht nur zur Aushilfe beym Abgange anderer Gesetze angenommen seye, welchen Abgang ein jeder regierender Reichsstand nach den Landhoheitsrechten im westphälischen Frieden Art. 8. §. 1. durch den gehörigen Weg in den mit dem Staatszwecke verbundenen Materien ersetzen kann? Daß der westphälische Frieden nur in Religionssachen eine Einschränkungsvorschrift zwischen den Katholiken, Protestanten und Reformirten, nicht aber zwischen zwey katholischen Partheyen sey; daß also hiedurch die geistliche Gerechtsame der katholischen Stände nicht beschränket sind? Daß er den Ständen des Reichs selbst seinen kaiserlichen Schutz angedeihen lasse, welche durch eine zweckmässige Reformation das reine kristliche Lehr- und Hirteninstitut mehr empor bringen, gleichwie er unter einem andern Gesichtspunkte als ein Stand des Reichs den Grundgesetzen gemäß mit seinem Beispiele vorausgehe?

§. 53.

Man kann fast daraus schliessen, unser Kaiser Joseph der II. halte dafür, man könne mit der politischen Convenienz und in gewissen Umständen, wo sich die Interessen widersprechen, mit Beyspielen oft mehr, als mit Gesetzen verbessern, und dieselbe dem Staatszwecke gemäß erläutern.

§. 54.

Wir müssen genau unterscheiden den Statum Imperii *antiquum* a *moderno* circa sacra in principiis regiminis politici & juris publici ecclesiastici, den politischen Zustand des Reichs in älteren von den itzigen Zeiten, nach den jedesmal in Religionssachen üblichen weltlichen Regierungs, und kristlichen Hirtenamtsrechtsgrundsätzen. Dadurch wird der vermeinte Knoten gänzlich gelöset, welcher dem bekannten Publicisten noch unauflößlich vorkömmt. Zu Zeiten des westphälischen Friedens waren die Lehrsätze in katholischen Universitäten blinderdings für wahr angenommen: 1tens. Daß der Pabst der allgemeine von Gott gesetzte geistliche und weltliche Monarch seye. 2tens. Daß die Zehende der Geistlichkeit aus dem göttlichen Rechte gebührten. 3tens. Daß die Freiheit der

Kirche

Kirche, des geistlichen Standes und der geistlichen Güter auf eine göttliche Verordnung gegründet s ye. 4tens. Daß der Staat, welcher diese nicht erkannte, vom römischen Stuhle als ein Verbrecher gegen das göttliche Gesetz verurtheilt werden könnte. 5tens. Daß man sich gegen weltliche Regierungssprüche in weltlichen Sachen auf das päbstliche Obergericht zu Rom beruffe. 6tens. Daß die Klöster zur Kirchenhierarchie gehören, und den sichtbaren Chor der Engel vorstellen. 7tens. Daß dasjenige, was man der Kirche gab, ist Gott gegeben worden, und wurde jede der Kirche gemachte Schankung für das beste Mitel den Himmel zu erwerben gehalten, und dieselben wurden alsdan für ein Eigenthum Gottes angesehen.

Mit der Denkungsart der damaligen Katholiken stimmen die Ursachen übrerein, warum daß jus eundi in partes, der lex interimalis pro possessione bonorum ecclesiasticorum, der nonusus juris reformandi circa sacra in statu Catholico, das Sönderungsrecht der Katholiken und Protestanten, das Interimsgesetz für den Besitz der geistlichen Güter, der Nichtgebrauch des Landesregierungs- und des Reformirungsrechts in Religionssachen unter den katholischen Ständen entstanden ist.

Die klügern Katholiken, welche einsahen, daß diese Lehrsätze sich nicht auf die göttliche Wahrheit, und auf reine Gründe einer Staatsverbindlichkeit, sondern nur auf das päbstliche Ansehen und Gebot gründeten, änderten dieselbe nach und nach, und wir in unsern Zeiten suchen durch die geleistete Vorarbeit, solche ganz ins reine zu bringen.

Der berühmte geistliche Rechtslehrer Bartel, und der grosse Staatslehrer Sündermahler in Würzburg, beyde meine scientifische Väter, sagten mir in einer Unterredung von neuen Staats- und Kirchenlehrgeburten: Wir schützen und halten mehrere alte Sätze, die in vieler Rücksicht fürchterliche Verrwirrung zu vermeiden, und rücken nur nach und nach davon ab, wenn wir der Aufklärung näher kommen. Wir bestimmen unsere Rechtsdefinitionen nach dem Sinne des Gesetzes in jedweden Zeitpunkt; für uns Katholiken gilt der Staats- und Kristenlehrgrundsatz: daß wir durch die politische Macht befugt sind, mehrere Dinge zum äusserlichen Zustand der Kirche, jedoch mit der Vorsicht anzuordnen, damit der allgemeine Frieden nicht gestöhrt, und den Verordnungen von Kristo und von den Aposteln nicht eingegriffen werde. Nun lehret man in den besten katholischen Universitäten:

1) Daß in der kristlichen Kirche eine geistliche Monarchie sey. 2) Daß der Kirchenrath dem Pabst vorgehe. 3) Daß die Zehenden nicht aus göttlichem Rechte, sondern nach dem Beyspiele des alten Bundes der kristlichen Geistlichkeit gegeben werden. 4) Daß die Freyheit der Kirche und ihrer Diener vom Landesbeytrag und von der weltlichen Gerichtsbarkeit von dem Kaiser, und nicht von Gott verliehen sey. 5) Daß die Kirchengüter die Eigenschaft einer zeitlichen Sache durch die Uebergabe an die Kirche nicht verlieren, und nur aus gutem Vertrauen und Wohlwollen der Kaiser von der weltlichen Regierung ausgenommen worden sind, und daher niemalen ein Eigenthum Gottes geworden sind. 6) Daß die Berufung an das päbstliche Obergericht in weltlichen Dingen eingestellet sey. 7) Daß die Klostergesellschaften ausser der Hierarchie sind, und ihre Errichtung daher rühret: weil man vermeinte, durch fromme Beyspiele der Religion bessere Dienste zu leisten; daß diese ihre allgemeinen Mißbräuche überwiegen, daß ihr Müssiggang im Weinberge des Herrn der Religion, und ihre Wirthschaft und Handlungsart dem Staate nachtheilig sey. 7) Daß der Staat wachsam seyn müsse, damit ihm die Religion nicht zur Last falle. 8) Daß der Staat einen willkürlichen Unterhalt den Seelenhirten, und die

Auf-

Auflage zum äusserlichen Wohlstand der Kirche zu bestimmen habe. 9) Daß die Seelenhirten Unterthanen des Staats sind, und die kristliche Religion als eine Gesellschaft in demselben unter der Aufsicht und Schutz des Landesherrn stehe. 10) Daß ein Landesherr die Macht habe, die dem Staate nachtheiligen und die mißbrauchten Privilegien und Konzessionen aufzuheben. 11) Daß der Souverain zum Besten des Staats den äusserlichen Zustand der Religion, als eine Gesellschaft im Staate betrachtet, dirigiren könne. 12) Daß die Duldung mehrerer Religionen in einem Staate den Gesetzen Gottes nicht widerspreche.

Bey so geänderten Begriffen entstehet nothwendig für die Katholiken eine neue Staatsrechtsdefinition in Religionssachen, welche dem westphälischen Frieden nicht entgegen gesetzt seyn darf, sondern nach dem sowohl Katholiken als Protestanten daraus eingeräumten Landeshoheits- und Reformirungsrecht in Religionssachen auf die Art gezogen werden müsse, damit der einstweilige Nichtgebrauch in den wirklichen Gebrauch von beyden übergehe; oder besser zu sagen, damit die im westphälischen Friedensschluß beliebten aufgeklärten Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts in Religionssachen von der katholi-

schen

schen Parthey ihme gemäß ausgeübt werden.

§. 55.

Die kristliche und politische Abhängigkeit vom römischen Stuhle (die letzte zwar ist in den meisten kristlichen Staaten verschwunden) schiene unter den Katholiken für einen Rechtstitel zu gelten, nach seiner eingeführten Verfassung ex errore communi, et ex reverentia indiscreta aus einem gemeinen Irrthume, und aus einer übertriebener Ehrfurcht zu sprechen.

Dagegen durch die Reichsrechten zu operiren, ist vorlaüffig ein Werk der Staatskunst Regimini politici, welche von dem Gebrauche eines vorhandenen Gesetzes den Richter staatszweckmässig unterrichtet. Dieser, so bald er einen sehr mächtigen Fürsten bedient, entscheidet gleich nach dem neuen Herkommen. Wenn auch der non usus sanctionis publicæ, der Nichtgebrauch eines Grundgesetzes eingewendet würde, so kann solcher dennoch nicht, obwohlen man sich dessen lang aus Staatsgründen bedienet hat, für die Kompaciszenten des westphälischen Friedens, als ein neuer Vertrag gelten, und dieselbe von dessen Gebrauch ausschliessen: sey es auch, daß mehrere reichsrichter-

terliche Sprüche entgegen stehen, so gelangen selbe so wenig zum Ansehen eines Reichsgesetzes, als das fürstliche und kurfürstliche Gutachten für sich vermögend ist, die Reichshoheitsrechte zu erklären.

Daher ist es ganz unnöthig, sich auf einzelne vom höchsten Reichsgerichte entschiedene Fälle einzulassen, und ein Reichsgesetz daraus zu interpretiren. Der bekannte Publicist, welcher sich in die tempora mutantur, & nos mutamur in illis in die Welt nicht zu fügen weis, schlägt über dieß noch vor, unsere Staatsgelehrten nach Berlin zu schicken, zu lernen, wie man den westphälischen Frieden in Fällen, von denen keine Frage ist, beobachten müsse. Würden aber diese Staatsgelehrten auf den rechten Weg kommen? Wenn es wahr ist, was andre Schriftsteller (welches freylich preußische Unterthanen und Söldlinge widersprechen, die ihre Staatsverfassung zu loben, die Blöße und Schwäche derselben zu verbergen, und, wie Bielefeld — über andere loszuziehen geübt sind) sagen: daß von diesem Hofe die europäischen Staatshändel vom J. 1741 bis 1779 zeigten, wie derselbe mehrentheils das Natur, Staats- und Völkerrecht, auch die Friedensschlüsse so verdeutsche, damit er durch sein kriegerisches System seinen Saatsvergrösserungsplan mehr

und mehr ausführte, und den benachbarten Staat schwächen könne; obschon er dessen Wohlwollen die königliche Würde schuldig sey. Daß dorten der Kabinetssatz herrsche: si jus violandum est, regnandi gratia violandum est, & prout convenerit, observetur, wer die Gesetze beobachtet, ist kein freyer König, nützt er sich aber dadurch, so kann er selbe beobachten. Daß viele Klagen gegen diesen Hof vorgekommen wären, wie gesetzwidrich er sich in seinen Reichslanden, und als ein Mitglied des Reichs betrage; auch gegen die benachbarten Reichslande, zum Beyspiel gegen Sachsen, betragen habe; daß eben derselbe durch sein kriegerisches Vergrösserungssystem die europäischen Staaten sich mit mehr als 1000000 Mann zu verstärken genöthiget habe; und daß man nicht zweifeln wollte, daß, wenn dieser Staat die Schlacht bey Bergen im Jahr 1759 durch die allirte Armee gewonnen hätte, er den entworfenen Säcularisationsplan des Gustavs Adolphs in mancher Reichsgegend in Vollziehung gebracht haben würde; auch daß der Regent dieses Staats seine Heldenrolle mit Frauen gespielt habe, welche aus mannigfältigen Ursachen zur genugsamen Gegenwehr nicht bereit waren; an und auf dieser Bühne standen andere Mächte, mehr zum zuschauen als zum mitspielen.

§. 56.

§. 56.

Man hoffet nicht, daß derjenige Katholik, welcher das wahre Kristenthum, die Reichsverwaltung und die kaiserlichen Erblande kennet, glauben wird, daß man durch diese Grundbegriffe, wo eine Triebfeder die andere rege macht, in den Protestantismus oder vielmehr in den Indifferentismus stürze. Man glaubt aber auch nicht, daß ein solcher dafür haltet, daß die Protestanten bey der Reformation in allem unrecht gehabt haben. In unserer Zeit sagen die grundgelehrten Katholiken und Protestanten ganz bescheiden, daß die damalige blindgeleitete, wohlmeinende Denkungsart für den päbstlichen Hof Ursach ware, præstabat bona & cæca fides quantum ipsa veritas, warum man so, und nicht anders verfahren sey. Daß man mehr auf den Besitz und Ruhestand des Reichs, als auf eine kritische Untersuchung bedacht war, wie weit sich das Recht in Religionssachen von dieser und jener Parthey erstreckte. Daß aber dennoch durch den Friedensschluß im Jahre 1648 Art. 5. §. 1. Art. 5. §. 30. Art. 8. §. 1. beyden Theilen ihr Recht seye in Sicherheit gesetzt worden. Daß dessen vollkommenere Entwicklung späterhin den aufgeklärten Friedenszeiten vorbehalten war. Daß dahero die Protestanten

nicht

nicht schliessen werden, daß die Katholiken ihre guten Anschläge mit einem vorsetzlichen Unrecht vergolten haben, vielmehr werden selbe bey sich erwegen, daß sie wegen dem wechselseitigen Verfolgungsgeiste zu weit gegangen sind, und die Einheitsform der kristlichen Kirche im römischen Reich, und in einem grossen Theil des kristlichen Europa getrennt haben; welche wieder herzustellen sich hoffen läßt, wenn man die willkührliche Weis und Manier, die Schriftslehrsätze zu erklären, abändern, und nach dem Zwecke des westphälischen Friedens handeln wird. Wodurch man dem sanftmüthigen kristlichen Lehr- und Hirteninstitute seine wahre Gestalt verschaft; wenn man aber auch durch politische Gesetze verhütet, daß die zur Ausschweifung geneigten Hirten dieses Lehrinstituts kein staatsgefährliches System mehr errichten können. Damit wird die kristliche Kirche im Staat, und der Staat mit der kristlichen Kirche sich ewig wohl befinden.

§. 57.

Wenn man auf das Ganze zurück siehet, und schliesset, was von einem Staat, und was von der in demselben aufgenommenen kristlichen Religion ist gesagt worden, so zeigt sich wie in einem Spiegel:

1) Daß durch die Preßfreiheit mehrern-theils der Grund zur Aufklärung, durch diese zur Neuerung und zur Erläuterung der wichtigsten Staats- und Religionsgegenständen ist gelegt worden; dieses Gebäude wurde in unsern Jahrhunderte durch Beyhilfe der Kritick, der Philosophie, des deutschen historischen Instituts, und der gelehrten Gesellschaften zur ansehnlichen Höhe gebracht, und die von den mißgünstigen Jesuiten bey den Höfen durch Scheinheiligkeit und durch Intriquen eines eigennützigen Vorzugs, und bey der Erziehung der Jugend durch eingepfropften Unsinn, Dummheit, und regelförmigen Aberglauben, mit der sichtbaren Wunderkraft ihrer Ordensheiligen in allerhand Anliegen angelegte Festung ist mit Sturm eingenommen, und geschleift worden.

2) Daß die freyen, im Stande der Natur gewesten Menschen einen Vereinigungs- und Unterwürfigkeitsvertrag mit einem oder mit mehrern ihres gleichen, in der Absicht errichtet haben, um durch selbe zu ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt regiert zu werden. Ein jeder aber ausser der Gesellschaft, regierte sein Gewissen willkührlich zum Dienst der Religion. Daher giebt es im Staat nur eine einzige oberste Gewalt, welche Gott bestättigte.

3) Daß das kristliche Lehr- und Hirteninstitut, welches das Gewissen dem allwissenden

Gott

Gott zu unterwerfen bestimmt, von Kristus als eine Privatgesellschaft im Staat eingeführt ist, und sind die Neulingen in der kristlichen Lehre, durch ein hirtenmässiges, und lehrmeisterisches Ansehen, von ihm, und von den dazu bestellten Hirten und Lehrern, welche sich Jünger Kristi, Apostel, und in der Folge Bischöfe nennten, geleitet worden. Ioh. 10, 11. 1. Petr. 5. act. 20. Und daß nach dem Tode Kristi in allgemeinen Lehrangelegenheiten sich die Jünger versammelten, und ihren Mitbruder Petrus den Vorsitz überlassen haben, ausser der Versammlung denselben wie ihren Kameraden behandelten. In dieser Verfassung hat die erste Kristenheit pünktlich fortgelebt.

4) Daß das kristliche Lehr- und Hirteninstitut im Staate aus der Absicht ist geduldet und geschützt worden, damit dasselbe als eine kristliche Hilfs- und Liebsverbrüderung sich mehr und mehr seinem übernatürlichen Endzwecke gemäß, zum ewigen Seelenheil ausbreite, auch zum Grundtriebe der Folgsamkeit den Bürgern diene.

5) Daß manche Kaiser und Könige in ihren Staaten dem kristlichen Lehr und Hirteninstitute so geneigt waren, daß sie die Hirten, welche über dasselbe wachten, mit unbeschreiblich vielen Gütern, Freyheiten und Hoheitsrechten beschenkten, welche zu besitzen, um

dadurch wider das Evangelium kein Aergerniß zu geben, Paul. ad Cor. 8, 12. von Kristus ausdrücklich den apostolischen Seelenhirten verboten wurde, Joh. 18, 36. Luc. 14, 33. Math. 10, 9. Math. 20, 25, 26, 27, 28. Math. 22, 11. Luc. 12, 29, 30. Math. 6, 19.

6) Daß die vom Eigennutz, Ehrgeiz und Herrschsucht gereitzten Nachfolger der Aposteln das Verbot ihres göttlichen Lehrmeisters, weltliche Güter und Hoheiten inne zu haben, nicht nur nicht respektirt, sondern daß sie dasselbe auch den Fürsten verschwiegen, durch die alttestamentarische Priesterthumsverfassung verdrehet, und sich der kaiserl. königl. Gnaden, und der Opfer von frommen Seelen für die Armen bis zur Ausschweifung und gröbsten Mißbrauch bedient haben.

7) Daß die ausgearteten Hirten des kristlichen Lehrinstituts gewagt haben, eine Aftergewalt neben der Staatsmacht im Staat zu gründen, selbe mit unterschobenen Gesetzen zu stützen, und darüber herrschsüchtige Regierungstitel anzunehmen; diese Aftergewalt, unter dem Vorschube und dem Anhange der blinden und einfältigen Völker ist so angewachsen, daß selbe kaiserliche und königliche Kronen,

und

und ganze Länder vor sich zittern machte, und mit denselben nach Wohlgefallen despotisirte.

8) Daß die göttliche Vorsicht die Welt mit Menschen beschenkt habe, welche sie erleuchtete, den römischen Pfaffenthurmbau, wodurch man das kristliche Lehrinstitut ganz verunstaltet hatte, niederzureissen, damit daß versteckte liebreiche Lehrinstitut Kristi zu seiner ordentlichen Pflegung und Bedienung wieder gelange, und damit der Staat der lästigen päbstlichen Aftergewalt sich entledige.

9) Daß, sobald Gott hellsehende Köpfe zur Sicherheit der Kronen, und zum Schutz seines reinen Lehr- und Hirteninstituts schickte, der Reformirungsgeist mit aller Gewalt empor gestiegen ist: man ordnete den Plan in Europa unter weisen Staatsregierungen, den Staat in Religionssachen in die ursprüngliche oberste Gewalt wieder einzusetzen, und dadurch das kristliche Lehr- und Hirteninstitut durch politische Gesetze auch zur Wohlfahrt des Staats zu dirigiren.

10) Daß eines jeden Stifters und Stiftlings Hauptendzweck gewesen ist, mit dem zur geistlichen Stiftung auf ewig abgetretenen Vermögen der kristlichen Religion zu dienen,

und daß ihr Willen in dem allgemeinen Willen des bürgerlichen Grundvertrags eingeschlossen lag, mit den Stiftungen dem Staat weder schädlich noch gefährlich zu werden, daß aber der Staat als Schutzherr der kristlichen Religion, und als Regierer des allgemeinen bürgerlichen Willens mit dem Mönchenstiftungssystem den Hauptzweck, der Religion zu dienen, verfehlet, sich beschädiget und in der Gefahr befunden habe, mit der Regierungsgewalt nicht zweckmässig operiren zu können; so war es seine Schuldigkeit, die geistlichen Stiftungen durch eine Reformation zum Religions- und Staatsendzwecke anzuordnen. Daher gehet dem Stifter und dem Stiftlinge der Grund der Klage ab, daß sein Eigenthumsrecht durch die Reformation verletzt, und daß sein Endzweck nicht erfüllet werde, und daß der Staat seine oberste Gewalt in Religionssachen zu weit ausdehne.

11) Das kluge kristliche Fürsten bedacht seyn müssen, alles aus dem Wege zu räumen, wodurch die ausschweifenden Hirten des kristlichen Lehrinstituts, dem Staate fernerhin schädlich und gefährlich werden, und denselben verhindern können, seine Kräften einzusehen, und zweckmässig zu gebrauchen.

12) Daß das allgemeine Staatsrecht, und nebst dem der westphälische Frieden, als das neueste Reichsgrund- und Erklärungsgesetz der vorhergehenden Reichsverordnung in Religionssachen, Art. 5. §. 30. Art. 5. §. 1. Art. 8. §. 1. auch die katholischen Reichsstände zur Reformation in katholischen Landen bevollmächtiget, und daß der Gebrauch dieses Reichsgrundgesetzes viele protestantische Reichsstände zur Übertretung und zur Vereinigung einladet; und die Streitigkeiten im römischen deutschen Reich mit den normaljährigen Kirchenrechts und Güterbesitzungen von 1624 würden grossentheils beygelegt werden.

Man müßte nur im Traume sagen, daß der römische Stuhl des heiligen Petrus verletzt würde, sobald die Kaiser und Könige, und die der Majestät ähnliche Gerechtsame übende Fürsten von demselben die goldene Decke, welche sie darüber gespannet haben, wieder abzögen, und solche nach dem Maaße der Bedürfnisse über die kristliche Kirche in ihren Staaten ausbreiteten. Dadurch bleibe ohnstreitig Gott, was Gottes ist, und bekäme der Kaiser, was des Kaisers ist: daran der jetzt regierende unermüdet arbeitet.

Anhang

zum 48sten §.

Auf was nach dem grossen und hohen Kriegskabinets-Ton, den man aus den Entschliessungen errathen kann, ein Offizier bey der kaiserl. königl. Armee, welcher auf einen grossen thätigen Posten sich schwingen will, zur Vorbereitung und zur Prüfung sich darf gefaßt machen.

1.

Der Offizier muß nach Kriegsgebrauch die Offiziershonneur kennen, dieselbe zu schätzen, zu beobachten und zu schützen wissen.

2. Derselbe muß den Hauptdienst in den Regimentsabtheilungen, und den kleinen Dienst im Regimente selbst an Fingern haben.

3. Derselbe muß die juridischen und statistischen Gegenstände, welche zum Besten des Militärdienstes mit dem Zivil gemeinschaftlich vorkommen, in Freundschaft und mit Billigkeit abzuhandlen verstehen.

4. Der-

4. Derselbe muß die Karakteristücke grosser Feldherren, des Alterthums, und der neueren Zeiten, und ihre grosse Thaten durchstudiren, um sich darnach auszubilden.

5. Derselbe muß in der Welt- und Erdbeschreibung, in der Mechanik, Geometrie, Phisionomik, überhaupt in der Mathematick gut bewandert seyn.

6. Derselbe muß alle Länder, die Gränzen, die Hauptplätze, Päße und Strassen in dem Staate, wo er dient, genau kennen.

7. Derselbe muß von dem Dienst und Bravour seiner Armee rühmlich reden; aber auch keinen fremden Dienst verachten, sondern vielmehr dessen Gutes einzuführen den Weg suchen.

8. Derselbe muß in der Hof- und Weltsprach ein Meister seyn.

9. Derselbe muß oft die Anstalten eines mitgemachten Krieges in Friedenszeiten durchdenken, und sich mit wohlgedienten und einsichtigen Offiziers darüber unterhalten.

10. Derselbe muß sich, wenn es sein Standpunckt zulasset, nach und nach mit dem militärischen, politischen und ökonomischen Regiments-Kommandodienst bekannt machen.

11. Derselbe muß alle Theile der ganzen Kriegsmaschine stuffenweis betrachten, untersuchen, beurtheilen, und endlich durch erfahrne Mitglieder der einzelnen Theile, sein Urtheil aus Gründen über das ganze Kriegswesen zu rektifiziren sich befleissen.

12. Derselbe muß grosse Generalen sich zu Gönner und Freunde machen.

14. Derselbe muß den Hauptsatz seines Berufs fühlen, daß die wahre Offiziershonneur sich in allen Gelegenheiten, auf die Gegenwart des Geistes, auf die Standhaftigkeit in Leib- und Lebensgefahren, und auf Strapazen gründet, wozu Weichlinge, gemeine Köpfe, und schwache Seelen unfähig sind.

14. Derselbe muß niemalen die Einrichtungen seines Staats oder Souverains kritisiren, sondern durch seine Gegenwart denselben in allen Orten respektiren machen.

15. Der-

15. Derselbe muß die Bürger- und Religionspflichten mit Wohlstand ausüben.

16. Derselbe muß nicht nur den Geist, die Stärke und Schwäche seines Kriegsdienstes, sondern auch den Dienst seiner Nachbarn, und ihre Regierungsverfassung kennen lernen, und mit der seinigen in Verhältniß zu setzen wissen, um in kritischen Zeiten seinen Staat mit Rath und That an Handen zu gehen.

17. Derselbe muß die Gemächlichkeit, und das eitle Putzwerk fliehen, dagegen sich Standsmässig, nett tragen, den Körper abhärten, denselben nur mit einer mässigen Nahrung unterhalten, und sich in Verrichtungen mit den Vorgesetzten, und mit den Untergebenen, einen gleichen und ruhigen Humor angewöhnen.

18. Derselbe muß sich um den Adjutantendienst bey renomirten Generalen bewerben, mit einer Vorrückung öfters transferirt zu werden den Weg suchen, den Lagern, daß militärische Augenmaaß zu bilden, beywohnen, und trachten, den Chefs und dem anwesenden Souverain selbst öfters unter das Gesicht zu kommen. Auch ist es gut zur Vermehrung der Erfahrung, bey fremden Mächten den Krieg mit zu machen.

19. Derselbe muß, wenn er unter einem Regimente stehet, welches in dem Concurrenzplatz von allen Militär- und Staatsgeschäften garnisonirt, in philosophischer Stille seine Anmerkungen über die wichtigsten Gegenstände machen.

20. Derselbe muß eine kleine, aber doch zweckmässige Militärbibliotheck besitzen, den Kriegsdienst in seinem Umfange zu betrachten, und zu beurtheilen.

Druckfehler.

Pag.	Zeile	anstatt	lies
10	22	dieser	diese
12	5	Gut	Geld
17	17	ablutum	ablatum
27	8	in den	in dem
34	14	dem	den
35	4	einfälltiger	einfältiger
38	26	intomirte	intonirte
40	17	alttestamenterisch	alttestamentarisch
59	13	stifteten	stiften
61	26	connus.	connue
62	3	Grandeux	Grandeur.
74	13	nur	noch
76	9	persanischen	persischen
84	5	vermuthete	vermuthet
106	17	Aftfklärung	Aufklärung
109	13	Regimini	Regiminis
211	1	Karakteristücke	Karakteristik

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ruhstein, Hermann Rudolph von

Antwort eines Rechtsgelehrten ... vom deutschen Reich auf die Antwort eines Rechts-Gelehrten ... im deutschen Reich: Was ist der Staat?

S.l. 1784

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th O 493#(Beibd. 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11289876-6
VD18 12532851-001